



Gemeinde Zollikon

**Die ursprünglich auf den 29. November 2017
angesetzte Gemeindeversammlung wird auf
Mittwoch, 6. Dezember 2017,
um 19.45 Uhr, verschoben.**

Leider wurde die Einladung zur Gemeindeversammlung vom Zolliker Zumiker Boten nicht fristgerecht am Freitag, 27. Oktober 2017, publiziert, sondern erschien erst am 3. November 2017.

Weil das Gemeindegesetz zwingend eine vierwöchige Vorankündigung im amtlichen Publikationsorgan vorschreibt, muss die Budget-Gemeindeversammlung um eine Woche verschoben werden.

Wir bedauern die Verschiebung ausserordentlich und hoffen, dass Sie trotzdem an der Gemeindeversammlung teilnehmen können.

Gemeinderat Zollikon

Anträge und Weisungen

Budget 2018

Hinweise

Die Anträge mit den zugehörigen **Akten** liegen ab 15. November 2017 während der Öffnungszeiten der Verwaltung in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr (am Montag bis 18.00 Uhr, Donnerstagnachmittag geschlossen). Ausserhalb der Öffnungszeiten, zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 044 395 32 00).

Die **Abschiede der Rechnungsprüfungskommission** werden nicht im Weisungsheft abgedruckt. Sie werden ab 15. November 2017 auf der Website unter www.zollikon.ch > Politik > Gemeindeversammlung > 29. November 2017 aufgeschaltet und liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden sie am Freitag, 17. November 2017, im Zolliker Zumiker Bote publiziert.

Nächste Gemeindeversammlungen:

- Mittwoch, 21. März 2018 (provisorischer Termin)
- Mittwoch, 13. Juni 2018
- Mittwoch, 5. September 2018 (provisorischer Termin)
- Mittwoch, 5. Dezember 2018

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 29. November 2017, 19.45 Uhr, im Gemeindesaal in Zollikon**

Die Übersicht über die traktandierten Geschäfte finden Sie auf der nächsten Seite.

Vor der Versammlung, von 19.00 bis 19.30 Uhr, spielt die Blaskapelle Goldküste (ehemalige Blaskapelle Lunggesüüder) volkstümliche Blasmusik.

Wir freuen uns, wenn Sie an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Ihre Wohn-gemeinde aktiv mitgestalten.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt, zu dem Sie alle herzlich eingeladen sind.

Im Namen des Gemeinderates von Zollikon



Katharina Kull-Benz
Gemeindepräsidentin



Regula Bach
Gemeindeschreiberin

Zollikon, im Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Anträge und Weisungen	Seite
1. Erlass der kommunalen Gebührenverordnung	5
2. Bestattungs- und Friedhofsverordnung: Totalrevision	38
3. Neubau WPZ Blumenrain: Genehmigung Bauabrechnung	50
4. Budget 2018 für das politische Gemeindegut	53
Finanzplan und Budget	
Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021	64
Budget im Überblick	72
Ergebnisse	
Finanzierung	
Steuerbedarf und Steuerfuss	
Erfolgsrechnung	76
Erläuterungen	
Nach Sachgruppen	
Nach Institutionen	
Investitionsrechnung	94
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen nach Sachgruppen	
Investitionsrechnung Finanzvermögen nach Sachgruppen	
Investitionsrechnung nach Institutionen	
Finanzkennzahlen	99

1. Erlass der kommunalen Gebührenverordnung

Anträge

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 10 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. September 1993 wird für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung gemäss Text im Anhang erlassen.
2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.

Die Vorlage in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss nun durch eine neue Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen.

Die neue Verordnung wird von der Gemeindeversammlung erlassen und bestimmt die allgemeinen und Verwaltungsgebühren der Gemeinde, soweit nicht spezielle – gesetzlich genügende – Grundlagen vorliegen.

Die bisherige Gebührenpraxis der Gemeinde wird mit der neuen Verordnung unverändert weitergeführt. Es werden keine neuen Gebühren eingeführt, die Gebühren werden nicht erhöht und ebenso bleiben ihre wesentlichen Berechnungselemente unverändert. Die rechtlichen Anforderungen wie zum Beispiel das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip bleiben gewahrt. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass der Gebührenertrag eines bestimmten Verwaltungsbereichs dessen Kosten nicht übersteigen darf. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Der gesamte Gebührenertrag der Gemeinde beläuft sich gemäss der Jahresrechnung 2016 auf 26 Mio. Franken. Darin enthalten sind rund 1,2 Mio. Franken des Betriebsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon; 12,8 Mio. Franken Gebühren und Taxen des Wohn- und Pflegeheimes Blumenrain sowie 5,2 Mio. Franken Gebühren für Abwasser- und Abfallbeseitigung.

Die Verwaltungsgebühren von 6,9 Mio. Franken setzen sich aus Benützungsgeldern und Dienstleistungen (ca. 4,9 Mio. Franken), Schul- und Kursgelder (ca. 1,1 Mio. Franken) und Gebühren für Amtshandlungen (ca. 0,9 Mio. Franken) zusammen. Die Erträge aus den Gebühren für Amtshandlungen entsprechen knapp einem Steuerprozent.

Die neue Verordnung bringt ausdrücklich keine neuen oder höheren Gebühren. Die Gebührenerträge bleiben dadurch stabil. Das trägt zur Rechtssicherheit bei und ist

finanzpolitisch erwünscht. Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten müssten von der Allgemeinheit – in der Regel über die Steuern – getragen werden. Aus Sicht des Gemeinderats ist das dort vertretbar, wo öffentliche Interessen wie beispielsweise Bildung und Gesundheit verfolgt werden und der Gebührenertrag darum nicht alle Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs decken muss. In den anderen Fällen jedoch sollten im individuellen Interesse liegende Leistungen nicht mit Steuern quersubventioniert werden.

Die allgemeinen und Verwaltungsgebühren brauchen nach Wegfall der kantonalen Grundlage ein neues rechtliches Fundament. Diese Notwendigkeit und die Erfüllung der Vorgabe, keine neuen oder erhöhte Gebühren, sind für den Gemeinderat die Gründe, der Gemeindeversammlung zu empfehlen, die neue Gebührenverordnung anzunehmen.

Weisung

1. Heutige Grundlagen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor. Nach der Zolliker Gemeindeordnung vom 26. September 1993 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Grundsätzen der Gebührenerhebung.

Bisheriges kommunales Recht

Für zahlreiche Gebühren wurden bereits genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, nämlich:

- **Abfallverordnung der Gemeinde Zollikon**, erlassen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1992
- **Verordnung über die Abwassergebühren**, erlassen von der Gemeindeversammlung am 29. November 1995
- **Elektrizitäts-, Gas- und Wassergebühren**: Rechtliche Grundlagen in Art. 60a und 60b GO (Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28. September 2008) sowie Statuten der Netzanstalt (erlassen von der Gemeindeversammlung am 25. März 2009)
- **Verordnung der Gemeinde Zollikon über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste**, erlassen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2009
- **Parkierungsverordnung (ParkVo)**, erlassen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2012
- **Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung)**, erlassen an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2013
- **Beitragsreglement der Gemeinde Zollikon für die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung (Subventionierung)**, Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2012

Obige Verordnungen bleiben unverändert in Kraft.

Die **Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung** vom 14. April 1993 soll in totalrevidierter Form von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden (Traktandum 2; vgl. dazu auch das Kapitel «Änderung bestehenden Rechts»).

Wegfall bisherigen kantonalen Rechts

Die übrigen Gebühren der Gemeinde wurden bis heute auf der Grundlage der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung vom 20. November 2013 erhoben. Diese wiederum basiert auf der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG vom kantonalen Gesetzgeber per 1. Januar 2018 aufgehoben.

Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, selber Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Das Gebührenreglement des Gemeinderats allein genügt dazu nicht. Es ist eine von der Gemeindeversammlung erlassene Verordnung notwendig.

2. Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

• Es werden keine neuen Gebühren eingeführt.

In der Verordnung werden alle Gebährentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Es werden keine neuen oder anderen Gebährentatbestände eingeführt.

• Die Gebühren werden nicht erhöht.

Keine heute erhobene Gebühr wird als Folge der neuen Gebührenverordnung erhöht.

• Art, Grundlage und Berechnung bleiben unverändert.

Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben.

Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben wie bis anhin.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass nicht durch Gebühren gedeckte Kosten von der Allgemeinheit – in der Regel über die Steuern – statt von der Leistungsempfängerin oder vom Leistungsempfänger getragen werden. Dies erscheint aus Sicht des Gemeinderats dort begründet, wo öffentliche Interessen wie Bildung, Gesundheit, Kultur und Prävention verfolgt werden und der Gebührenertrag darum nicht alle Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs decken muss. In den anderen Fällen wäre es nach Meinung des Gemeinderats kaum zu vertreten und brisant, wenn im individuellen Interesse liegende Leistungen der Gemeinde mit Steuern quersubventioniert werden sollten.

3. Gemeinsames Vorgehen im Bezirk

Die elf Gemeinden im Bezirk Meilen haben sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen. Das bedeutet, dass der Rahmen und die Systematik der nun auf Gemeindeebene zu regelnden Gebühren in allen Bezirksgemeinden grundsätzlich gleich sind. Dazu basieren die Bezirksgemeinden auf einer für alle Zürcher Gemeinden erarbeiteten Musterverordnung. Zudem wird praktisch in allen Bezirksgemeinden zum selben Zeitpunkt – Budgetgemeindeversammlungen 2017 – über die neue Verordnung beschlossen werden. (Meilen hat die Gebührenverordnung bereits im September 2017 verabschiedet.)

Unterscheiden werden sich die Bezirksgemeinden naturgemäss dort, wo sachlich Anlass dazu besteht oder gemeindespezifische Verhältnisse vorhanden sind. So haben beispielsweise nicht alle Gemeinden Bootsstationierungsanlagen, selbst betriebene Bibliotheken, Hallenbäder oder ähnliche öffentliche Anlagen, für welche die Gebühren zu regeln sind. Auch das Dienstleistungsangebot der Gemeinde ausserhalb des gesetzlichen Aufgabenkatalogs ist unterschiedlich, was sich in zusätzlichen oder anderen Bestimmungen der Gebührenverordnung abbildet.

4. Neue Gebührenverordnung

Die neue Gebührenverordnung ist im Anhang abgedruckt. Dort sind auch die einzelnen Bestimmungen erläutert. Die Grundsätze der neuen Verordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung (VOGG) von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Gliederung der neuen Verordnung

Die neue Verordnung ist in einen allgemeinen und einen speziellen Teil gegliedert:

Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen zu Gebühren wie Leistungspflicht, Bemessungsgrundlage, Zuständigkeit, Erhöhung und Ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeit, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil den zuständigen Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im speziellen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

Systematik

Die neue Verordnung folgt dem Grundsatz, dass alle wesentlichen Elemente einer Gebühr in ihr geregelt sein müssen. Das bedeutet, dass Gebühren nur verrechnet werden können, wenn sie in dieser Verordnung oder in einer anderen gesetzlichen Grundlage aufgeführt sind.

Die Gemeinde muss in der Gebührenerhebung übergeordnete Vorgaben beachten. Zur besseren und vollständigeren Übersicht gibt die neue Verordnung solche Vorgaben wieder, entweder deklaratorisch oder durch Verweis auf die fragliche gesetzliche Bestimmung.

Teilweise werden in der neuen Verordnung Gebühren bestimmt, die angesichts ihrer geringen finanziellen Höhe (bis ca. 300 Franken) nicht erwähnt werden müssten, sondern im nachgeordneten Gebührentarif der Behörde geregelt werden könnten. Solche Gebühren wurden dennoch dort in die Verordnung aufgenommen, wo sie aufgrund der bisherigen Praxis wegen des betroffenen Publikumskreises, von ihrer Tragweite oder ihrer Akzeptanz her eine besondere Bedeutung haben.

Bewährtes Modell

Der Gemeinderat schlägt vor, die bewährte Regelung weiterzuführen, wonach die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr bestimmt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei. Seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen. Auf dem Rechtsmittelweg überprüfen Gerichte und Behörden Gebühren, ob sie rechtlich und materiell mit dem übergeordneten Recht übereinstimmen, sowohl was ihre Regelung in der Verordnung wie ihre konkrete Veranlagung angeht.

Keine Genehmigungspflicht

Die neue Gebührenverordnung wird von der Gemeindeversammlung autonom erlassen. Es besteht keine Pflicht, sie von einer kantonalen Behörde genehmigen zu lassen. Die Musterverordnung, auf der die heute vorgeschlagene Gebührenverordnung beruht, ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich begutachtet und kommentiert worden.

5. Volumen der Gebührenerträge

Eine grobe Analyse zeigt, dass etwa 69% des Gesamthaushalts aus Steuern finanziert werden. Auf Gebührenerträge entfallen rund 18%, der Rest auf Verkaufserlöse, Bussen, Vermögenserträge, Rückerstattungen und Beiträge von anderen Gemeinwesen. Vor fünfzehn Jahren lag der steuerfinanzierte Anteil noch unter 45%. Diese Entwicklung zeigt, dass die Gemeinde heute deutlich mehr steuerfinanzierte Aufgaben übernimmt, was unter anderem mit der steten Delegation von Aufgaben oder Kostenverschiebungen zu Lasten der Gemeinde zu tun hat (wie beispielsweise der Pflegefinanzierung).

In absoluten Zahlen betrachtet, liegt das heutige Gebührenvolumen bei 26 Mio. Franken (Rechnung 2016). Die grossen Ertragspositionen stammen aus dem Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain (ca. 12,8 Mio. Franken), aus den Gebühren für Abwasser (3,6 Mio. Franken) und Abfall (1,5 Mio. Franken); zusammen ergibt dies einen Betrag von rund 17,9 Mio. Franken, dies entspricht rund 69% der Gebührenerträge.

Für den Gesamthaushalt sind die Gebührenerträge eine wichtige Finanzierungsquelle. So stellen beispielsweise die allgemeinen Gebührenerträge (sogenannte Gebühren für Amtshandlungen) mit rund 0,9 Mio. Franken den Gegenwert von knapp einem Steuerprozent dar. Da mit der neuen Verordnung ausdrücklich keine anderen oder höheren Gebühren verbunden sind, werden die Gebührenbeiträge zum Gesamthaushalt stabil bleiben. Nach Auffassung des Gemeinderats ist das Verhältnis der beiden Hauptfinanzierungsquellen des Haushalts heute ausgewogen, weshalb sich auch aus dieser Optik weder bei den Steuern noch bei den Gebühren als Folge der neuen Verordnung Massnahmen aufdrängen.

6. Rechtlicher Rahmen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können bei ihren Gebühren den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Zollikon nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet mit dem Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnen die Behörden (Gemeinderat und Schulpflege) nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und halten sie im – öffentlich publizierten – Gebührentarif fest.

Ausserdem dürfen die Behörden nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt selber festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzen dann die individuelle Gebühr für den konkreten Einzelfall fest.

7. Änderung bestehenden Rechts

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Die vom Gemeinderat erlassene Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung vom 14. April 1993 ist veraltet und muss revidiert werden. Die neue Verordnung wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 vorgelegt (vgl. Traktandum 2).

Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung)

Die neuen von Bund und Kanton erlassenen Regelungen lassen den Gemeinden ab 1. Januar 2018 keinen grossen Spielraum mehr für eigene kommunale Regelungen. Einzige Ausnahme bildet die Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 der Zolliker Bürgerrechtsverordnung, die verlangt, dass Einbürgerungswillige über ausreichendes Orientierungswissen über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinden verfügen und dazu den Test «Standortbestimmung Gesellschaft» bestehen müssen. Falls diese Bestimmung in das künftige kantonale Bürgerrechtsgesetz aufgenommen würde, könnte die kommunale Bürgerrechtsverordnung von der Gemeindeversammlung ersatzlos aufgehoben werden. Die Grundlagen zur Gebührenerhebung werden deshalb in die neue Gebührenverordnung integriert.

8. Inkrafttreten am 1. Januar 2018

Die neue Verordnung muss am 1. Januar 2018 in Kraft treten, damit für die Erhebung der Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage besteht. Aufgrund des Fristenstillstands zwischen dem 18. Dezember bis und mit 2. Januar (Art. 145 ZPO) ist der Beschluss der Gemeindeversammlung – der am 1. Dezember 2017 rechtsmittelfähig publiziert wird – am 1. Januar 2018 jedoch noch nicht rechtskräftig, sondern erst am 16. Januar 2018 (sofern der Erlass nicht angefochten wird).

Um den Gebührenbezug ab 1. Januar 2018 dennoch zu gewährleisten, ist einem allfälligen Rekurs – sowohl gegen die Gebührenverordnung wie den Gebührentarif – die aufschiebende Wirkung nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zu entziehen.

9. Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf Stufe der Gemeinde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine Veränderung. Die Gebühren bleiben in Anzahl, Art, Gegenstand und Höhe gleich.

Nach Einschätzung des Gemeinderats sind die Zolliker Gebühren heute von der Bevölkerung akzeptiert und im Quervergleich gut positioniert, indem Zollikon bei den allgemeinen Gebühren weder zu den günstigen noch zu den teuren Gemeinden ge-

hört. Die in der Verordnung festgelegten Berechnungsgrundlagen sind transparent und sachgerecht, die Gebührenerträge übersteigen in keinem Verwaltungszweig die Kosten, sondern liegen zum Teil weit darunter.

10. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

11. Aktenauflage

Gebührentarif

Die Vollzugsverordnung zur Gebührenverordnung wird vom Gemeinderat erlassen und ist nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung. Der Gebührentarif (bisher Gebührenordnung) beinhaltet alle Gebühren, die nicht in separaten Erlassen geregelt sind. Der Entwurf des Gebührentarifs liegt in der Aktenauflage auf.



Gemeinde Zollikon

Gebührenverordnung der Gemeinde Zollikon

vom XXX

Artikel	Text	Erläuterungen
	Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. September 1993, folgende Verordnung:	Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).
Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Gegenstand der Verordnung ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für a. Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.	

Artikel	Text	Erläuterungen
Art. 2	<p data-bbox="118 1262 141 1406">Gebührempflicht</p> <p data-bbox="152 743 230 1406">¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p data-bbox="253 743 309 1406">² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p data-bbox="331 743 387 1406">³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p data-bbox="398 1166 421 1406">⁴ Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p data-bbox="152 655 174 730">Abs. 1:</p> <p data-bbox="185 105 309 730">«<i>in dieser Verordnung aufgeführte</i>»: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteuerte Gemeindegebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührempflichtig (z. B. einfache Auskünfte).</p> <p data-bbox="331 105 499 730">«<i>verursacht oder in Anspruch nimmt</i>»: Gemeint sind die Geschwister ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss nGG (neues Gemeindegesetz) bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).</p> <p data-bbox="521 655 544 730">Abs. 2:</p> <p data-bbox="555 137 600 730"><i>Kanzleigebühren</i> dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:</p> <ol data-bbox="622 105 880 730" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="622 105 701 730">1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d. h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, <li data-bbox="723 105 880 730">2. die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanzziel und damit nicht mehr geringfügig (Zürcher Verwaltungsgericht: VB.2012.00414, E. 3.6).

Art. 3	<p>Gebühren für weitere Leistungen</p> <p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter/innen gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>	<p>Art. 3 ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.</p> <p>Abs. 2: «Der tatsächliche Aufwand ... Sachmittel»: Die Gemeinde definiert hier die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt, schränkt sich damit aber auch ein.</p>
Art. 4	<p>Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, – nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, – nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung. 	<p>Abs. 2: Entspricht § 5 Abs. 1 VOGG (Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden)</p> <p>«grundsätzlich»: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgeldern für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.</p> <p><i>Gesichtspunkt 1</i> umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.</p> <p><i>Gesichtspunkte 2 und 3</i> umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.</p> <p>Pauschalierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen (vgl. Schweizerisches Bundesgericht: BGE 132 II 371, E. 2.1 oder PB.2010.00022, E. 3.4.2).</p>

Art. 5	<p>Gebührentarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.</p>	<p>Abs. 2: Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigebühren, siehe Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 2.</p> <p>Abs. 4: § 7 Abs.1 nGG statuiert die Publikationspflicht.</p>
Art. 6	<p>Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung</p> <p>Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.</p>	
Art. 7	<p>Gebührenreduktion und Gebührenverzicht</p> <p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt, b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird, wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen 	<p>Abs. 1: a) <i>Härtefall</i>: Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. d) <i>andere besondere Gründe</i>: diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.</p>

	<p>² Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.</p>	
<p>Art. 8</p>	<p>Aussergewöhnlicher Aufwand</p> <p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen ausserordentlich hohen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p> <p>² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr, sobald der Aufwand abgeschätzt werden kann.</p>	<p>Abs. 1: «Aussergewöhnlicher Aufwand»: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht.</p>
<p>Art. 9</p>	<p>Kostenvorschuss</p> <p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>	<p>Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz), welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.</p> <p>§ 15 VRG:</p> <p>¹ <i>Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden.</i></p> <p>² <i>Ein Privater kann überdies unter der Androhung, dass auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden:</i></p> <p>a. <i>wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat.</i></p>

		<p>b. wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet,</p> <p>c. wenn er als zahlungsunfähig erscheint.</p>
Art. 10	<p>Mehrwertsteuer</p> <p>In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.</p>	<p>Gemäss Art. 12 Abs. 4 des eidgenössischen Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWSTG listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Notariaten und im Entscheidungsreich.</p> <p>Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, für Tätigkeiten, die nicht unternehmerischer Natur, namentlich nicht marktfähig sind und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter stehen, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWSTG).</p>
Art. 11	<p>Fälligkeit</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p>	<p>Abs. 1: Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.</p>

	<p>³ Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.</p> <p>⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p> <p>⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.</p>	<p>Abs. 2: Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel «Fälligkeit von Forderungen», welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht (VB. 2009.00685, E. 3.2). Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3.</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung basiert – ähnlich wie Art. 9 dieser Verordnung – auf derselben kantonalrechtlichen Grundlage im VRG (§ 15) bzw. stellt eine aus Sicht der Praxis erwünschte Spezifizierung der selbigen dar. Heute werden Gebühren für Bestätigungen und Auskünfte, die ins Ausland versendet werden, oft nicht bezahlt, weil die Zahlung auf dem Weg der Bearbeitung nicht durchgesetzt werden kann. Obwohl es sich hier meistens um geringere Beiträge handelt, soll dennoch die Zahlung auch bei Sendungen ins Ausland sichergestellt werden. Abs. 1 ist dennoch zulässig, da «Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist», nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).</p> <p>Abs. 5 Diese Bestimmung übernimmt die heutige vor allem in der Stromversorgung angewandte Regelung und stellt sicher, dass die Schuldnerinnen und Schuldner, die in der Praxis oft immer wieder dieselben Personen sind, nicht einfach weitere Leistungen der Gemeinde beziehen können, ohne ihre Zahlungspflicht zu erfüllen. Auch diese Bestimmung ergänzt Art. 10 dieser Verordnung. In Fällen eines gesetzlichen Anspruchs darf die Leistung der Verwaltung von der Barzahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden, wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit besteht (§ 15 Abs. 2 lit. c VRG).</p>
--	--	--

Art. 12	<p>Verzugszins</p> <p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	<p><i>Abs. 1:</i> 5% Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: «Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%».</p>
Art. 13	<p>Gebührenverfügung</p> <p>¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.</p>	<p><i>Abs. 1 und 2:</i> Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar. Aus Gründen der Verwaltungskonomie ist in der Regel nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung zu erlassen.</p> <p><i>Abs. 3:</i> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (§ 45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.</p>
Art. 14	<p>Mahnung und Betreibung</p> <p>¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.</p>	

Art. 15	<p>Verjährung</p> <p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz.</p> <p>Die Verjährung öffentlich-rechtlicher Forderungen richtet sich grundsätzlich nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Bei Fehlen gesetzlicher Bestimmungen ist auf öffentlich-rechtliche Regeln für verwandte Sachverhalte abzustellen. Fehlen auch diese, kann das Gericht die privatrechtlichen Bestimmungen analog anwenden oder selbst eine Regelung aufstellen (vgl. BGE 97 I 628, Erw. 6c; BGE 112 I a 260, Erw. 4).</p>
<p>Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren</p>		
<p>Verwaltung allgemein</p>		
Art. 16	<p>Schreib- und ähnliche Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Diese Regelung ist heute der Normalfall.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>«Zusätzlich entstehende Kosten»: Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden. Gutachten bei einem Provokationsbegehren nach § 213 PBG (kantonales Planungs- und Baugesetz) gehören z. B. nicht dazu.</p>
Art. 17	<p>Gesuch um Informationszugang</p> <p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz). Die IDV (Verordnung über die Information und den Datenschutz) sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme von</p>

	<p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der geschäftstreibenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>diesem Artikel in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.</p> <p>Abs. 2: Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 lit. b IDG</p>
Bauwesen		
Art. 18	Gebührenrahmen	
	<p>Die Baubehörde erhebt folgende Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a. Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten) Fr. 100 – 20'000 <p>Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.</p> <p>Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.</p> <p>Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.</p> b. Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziff. 1.a c. Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziff. 1.a d. Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziff. 1.a <ol style="list-style-type: none"> 2. a. Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) Fr. 100 – 800 b. Kontrolle von Baukränen Fr. 100 – 2'500 	<p>Diese Bestimmung definiert den Gebührenrahmen im Bauwesen. Die bis Ende 2017 geltende Regelung in § 1 lit. E VOGG wird im Wortlaut übernommen. Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis der Gemeinde Zollikon.</p>

	<p>3. Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Fr. 100 – 10'000</p> <p>4. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Fr. 100 – 5000</p>	
Art. 19	<p>Bemessung</p> <p>¹ Innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Art. 18 wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesamter Aufwand der Verwaltung sowie Aufwand externer Fachleute – objektive Bedeutung des Geschäftes – Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person <p>² In besonderen Fällen können die Gebühren über die in Art. 18 festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>	<p>Die Regelung entspricht § 5 der VOGG. Weil die Verwaltung für einige Fachgebiete externe Fachleute (namentlich Ingenieurbüros) beizieht, soll neu explizit erwähnt werden, dass deren Kosten zum Aufwand gehören, nach dem die Gebühr u. a. zu bemessen ist.</p> <p>Im Gebührentarif des Gemeinderates wird die Bemessung innerhalb des Gebührenrahmens für typische Bauvorhaben konkretisiert (Übernahme der bisherigen Verwaltungsverordnung der Baubehörde).</p>
Art. 20	<p>Planungen</p> <p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren kann eine Gebühr nach Aufwand erhoben werden. Zum Aufwand gehören Publikationskosten und Leistungen externer Fachleute.</p> <p>² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.</p>	<p>Abs. 1: Nach bisheriger Praxis soll keine Pflicht bestehen, die Kosten für die Begleitung privater Planungsvorhaben vollumfänglich weiter zu verrechnen. Solche Begleitungen liegen im öffentlichen Interesse.</p> <p>Abs. 2: Verweis auf § 177 PBG</p>

Art. 21	Natur- und Heimatschutz Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.	Es handelt sich dabei um eine Aufgabe der kommunalen Raumplanung vergleichbar mit der Erarbeitung einer Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO).
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen		
Art. 22	<p>Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen</p> <p>¹ Die kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung dienen öffentlichen Interessen wie der Gesundheits- oder Kulturförderung, der sozialen Integration etc.</p> <p>² Die Gebühren für deren Nutzung leisten einen Beitrag an die Deckung der Betriebs- und Infrastrukturkosten im Umfange von 30% bis 100%. Für Einrichtungen, die dem Breitensport dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren tiefer ansetzen oder darauf verzichten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Gebühren überdies vergleichbare Einrichtungen anderer Gemeinden berücksichtigen.</p> <p>⁴ Die Gebühren können reduziert oder erlassen werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bezüger/innen von Altersvorsorge- und Invaliden-Renten b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre c. lokale Vereine und Organisationen <p>⁵ Die Gebühren können für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um max. 50% erhöht werden.</p> <p>⁶ Werden kommunale Einrichtungen Dritten für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt, bemisst sich die Gebühr nach Massgabe des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Nutzung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile und des Verwendungszweckes.</p>	<p>Diese Bestimmung ist eine Generalklausel, die die Grundsätze der Gebührenbemessung für die Nutzung von Sportanlagen, Bibliotheken, Gemeindesaal, Ortsmuseum, Villa Meier-Severini, Weiterbildungskurse des Freizeidienstes etc. festlegt.</p> <p>Die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, wie sie Art. 22 Abs. 1 versteht, ist freiwillig, und steht grundsätzlich allen offen. Weil sich der Bestand ändern kann, werden die Einrichtungen nicht einzeln genannt.</p> <p>Nicht zu den kommunalen Einrichtungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 gehören die kommunale Verwaltung, Einrichtungen der öffentlichen Schule sowie Alters- und Pflegeinstitutionen; deren Gebühren werden in anderen Bestimmungen dieser Verordnung geregelt.</p> <p>Abs. 2: Dieser Absatz bestimmt die sog. Bemessungsgrundlage. Der prozentuale Anteil der zu deckenden Kosten wird bewusst weit definiert. Einrichtungen wie das Hallenbad oder Fussballplätze dienen dem Breitensport. Hier soll darauf verzichtet werden, einen definierten Anteil an den Kosten über Eintritts- und Benützungsgebühren in der Verordnung vorzuschreiben. So werden Fussballplätze kostenlos zur Verfügung gestellt, und ein Hallenbadeintritt wird nicht 30% der Betriebs- und Infrastrukturkosten decken können. Einrichtungen wie die Sauna oder die Cafeteria im Bad Fohrbach sollen dagegen grundsätzlich kostendeckend betrieben werden.</p>

		<p>Abs. 3: Der Gemeinderat darf im Gebührentarif die Gebühren vergleichbarer Einrichtungen in Nachbargemeinden berücksichtigen, weil manche kommunalen Einrichtungen in einem «Wettbewerb» mit Anlagen in Nachbargemeinden stehen.</p> <p>Abs. 5 und 6: Gebühren für Auswärtige oder für Dritte, die eine Einrichtung für kommerzielle Zwecke beanspruchen (z. B. Gemeindesaal für Verkaufsveranstaltungen), können zwar erhöht werden, doch ist die Grenze stets die Verhältnismässigkeit bzw. das sogenannte Äquivalenzprinzip. Die Gebühren müssen stets in einem vernünftigen Verhältnis zur beanspruchten Leistung stehen.</p>
Bürgerrecht		
Art. 23	Bürgerrecht	
	<p>¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen die Gebühren festzulegen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erfassen.</p>	<p>Sobald das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz in Kraft tritt, kann die Zölliker Bürgerrechtsverordnung voraussichtlich ersatzlos aufgehoben werden. Die Grundsätze für die Erhebung der Einbürgerungsgebühren werden deshalb in die Gebührenordnung integriert (vgl. dazu die Ausführungen im Weisungstext unter dem Titel <i>Änderung bestehender Rechts</i>).</p>
Einwohnerkontrolle		
Art. 24	Einwohnerkontrolle	
	<p>¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>	<p>Die neue Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.</p>

		<p>Abs. 2: Die Gebühren der Einwohnerkontrolle sind Kanzeleigebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können.</p>
Art. 25	<p>Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke</p> <p>Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Zollikon sowie für politische Parteien und politische Gruppierungen, die in Zollikon oder im Kanton Zürich tätig sind, unentgeltlich.</p>	<p>Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis aufgrund des gegenwärtigen Gemeindegesetzes (§ 39). Neu ist die Regelung in § 19 im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) enthalten. Diese Bekanntgabe ist der Datenschutzgesetzgebung ausdrücklich nicht unterstellt (§16 MERG).</p> <p>Die Unentgeltlichkeit soll für bestehende und neu sich konstituierende politische Parteien und politische Gruppierungen gelten.</p>
Rettungsorganisationen		
Art. 26	<p>Feuerwehr</p> <p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehrereinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material, Alarmierung und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>	<p>Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) § 27.</p>
Art. 27	<p>Seerettungsdienst</p> <p>Die Gebühren für entschädigungspflichtige Dienstleistungen des Seerettungsdienstes berechnen sich nach dem Aufwand für Personal, Material, Alarmierung und Bootseinsatz.</p>	<p>Rechtliche Grundlage für den Seerettungsdienst ist die kantonale Schiffsfahrtsverordnung.</p>

Art. 28	<p>Zivilschutz, Schutzraumkontrolle</p> <p>Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.</p>	
Finanzen und Steuern		
Art. 29	<p>Steuerartweise</p> <p>¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>	<p>Erspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.</p> <p>Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigebühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.</p>
Leistungen nach Pflegegesetz		
Art. 30	<p>Leistungen nach Pflegegesetz</p> <p>Die Gemeinde erhebt für Leistungen im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes kostendeckende Gebühren. Sie leistet keine freiwilligen Beiträge.</p>	<p>Das kantonale Pflegegesetz und die kantonale Pflegeverordnung regeln die von der Gemeinde zu erbringenden bzw. sicherzustellenden Leistungen der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (inkl. Unterbringung, Verpflegung, Betreuung). Auf das dort geregelte Finanzierungssystem soll verwiesen werden.</p> <p>Art. 30 legt fest, dass die Gemeinde keine zusätzlichen, freiwilligen Beiträge an die Kosten gewährt (§ 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Pflegegesetz).</p>
Lebensmittelkontrolle		
Art. 31	<p>Lebensmittelkontrolle</p> <p>¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.</p>	<p>Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz (LMG) nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über</p>

		die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren (vgl. Art. 44 Abs.3 LMG). Für die Weiterverrechnung der Gebühren gelten die im übergeordneten Recht, vor allem in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, LMVV festgehaltenen Maximalansätzen.
Luftreinhalung		
Art. 32	Feuerungskontrolle	
	Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.	Rechtsgrundlage für die Kontrollen ist die eidg. Luftreinhalteverordnung.
Polizeiwesen		
Art. 33	Gastgewerbepatente	
	Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.	Art. 33 übernimmt die Aufteilung von § 1 Abschnitt H, Ziff. 1 VOGG.
Art. 34	Hinausschieben der Schliessungsstunden	
	¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunden in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben. ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunden wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'500 Franken erhoben. ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.	Art. 34 übernimmt § 1 H. 2. VOGG. Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.

Art. 35	Abgaben auf gebrannte Wasser	<p>1 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.</p> <p>2 Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen.</p> <p>Wer die Gebühren zu bezahlen hat, geht aus Art. 2 der Gebührenverordnung hervor.</p>
Art. 36	Hunde	<p>Hundehalterinnen und Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr zu bezahlen.</p>	<p>Dieser Artikel wird der Vollständigkeit halber in die Gebührenverordnung aufgenommen.</p> <p>§ 23 Abs. 1 HuG (Hundegesetz) <i>Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von 70 bis 200 Franken je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.</i></p>
Art. 37	Waffenverbsscheine	<p>Die Gebühren der Waffenverbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.</p>	<p>Gemäss Art. 32 Waffengesetz ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.</p>
Art. 38	Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten	<p>Für weitere polizeiliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Bewilligungen für Sonntagverkauf, Spielbewilligungen, die Durchführung von Zustellungen etc. werden die Gebühren nach Aufwand erhoben</p>	<p>Diese Bestimmung ist ein Auffangtatbestand.</p>

Schulwesen	
Art. 39	<p>Volksschule</p> <p>Die Schule Zollikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.</p>
Art. 40	<p>Freiwillige Angebote der Schule</p> <p>Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ergänzungsturnen (ET) – freiwillige Lager wie Skilager – Tastaturschreiben
Art. 41	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühren</p> <p>Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zeugnisduplikate – Schulbesuchsbestätigungen – Klassenlisten aus dem Archiv
	<p>In der Volksschule werden gemäss kantonalem Recht keine Gebühren erhoben. Es besteht Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, der gemäss Erläuterungen der kantonalen Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst.</p> <p>Nach §§ 11 Abs. 3., § 63 Abs. 2 und § 65 des Volksschulgesetzes (VSG) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Der Kanton bestimmt die dafür anwendbaren Höchstansätze (§ 11 der Volksschulverordnung). Diese werden in der Schule Zollikon angewendet. Mit diesem Artikel wird diese Praxis übernommen.</p>
	<p>Die Gebührenerhebung ist zum Beispiel in § 11 Abs. 3 und § 18 VSG vorgesehen.</p> <p>Dagegen besteht gemäss § 11 Abs. 1 VSG ein Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, welcher gemäss Erläuterungen der Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst.</p>
	<p>Gemäss § 11 Abs. 1 VSG ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. § 10 VSG hält zum Schulort fest: Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen.</p> <p>Es können deshalb nur Gebühren für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind.</p>

Art. 42	Schulergänzende Betreuung Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Eltern/Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung, dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten.	«Höchstens kostendeckend»: Gemäss § 27 Abs.5 Volksschulverordnung gilt: Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens höchstens kostendeckend sein.
Art. 43	Berufsbildung Für die gesetzlich geregelten Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung erhebt die Schule Zollikon den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern/Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.	Nach der kantonalen Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung übernehmen die Gemeinden für die Lernenden, die in der Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die Kosten, die nach Abzug des kantonalen Kostenanteils und des Beitrags der Lernenden bzw. deren Eltern verbleiben (§ 13a). Der Beitrag darf nach § 18 dieser Verordnung max. 2'500 Franken betragen, bei nur betrieblichen Angeboten höchstens 500 Franken. Die Regelung in diesem Artikel wahrt den vorgegebenen Rahmen und schafft die kommunalrechtliche Grundlage für die bisherige Praxis. Die neue Gesetzesänderung im Bereich der Berufsbildung, welche mit einer Vernehmlassung aktuelle erhoben wird, wurde im Wortlaut «Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» bereits berücksichtigt.
Art. 44	Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen ¹ Für die ausserschulische Nutzung der Schulanlagen erhebt die Schule Zollikon Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung. ² Für Vereine, juristische Personen, Mitarbeitende der Schule Zollikon und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Zollikon, können für die nicht kommerzielle Benützung die Gebühren reduziert oder gänzlich erlassen werden. ³ Für kommerzielle Anlässe und solche von auswärtigen juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühren können reduziert oder gänzlich erlassen werden.	Für die ausserschulische Nutzung von Schulanlagen besteht heute ein Reglement der Schulpflege vom 1. Januar 2014. Dessen Grundsätze werden in diesem Artikel wiedergegeben, womit die unveränderte Weiterführung ermöglicht wird. Die Tarifordnung gilt als Anhang zum Reglement.

	<p>⁴ Besondere zusätzliche Tätigkeiten wie Extrareinigungen, Raumeinrichtung oder -möblierung sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.</p>	
Art. 45	<p>Externe Sonderschulen</p> <p>Beiträge im externen Sonderschulbereich (z. B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.</p> <p>Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für eine Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.</p>	<p>Gemäss § 11 Abs. 3 VSG können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden. Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (z. B. in Sonderschulen), Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen. Nach § 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung legt das Volksschulamt den Höchstansatz für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest.</p>
Art. 46	<p>Musikschule</p> <p>Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Zollikon oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.</p> <p>Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung, dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten berechnet.</p>	<p>Gemäss § 8 der kantonalen Musikschulverordnung</p>

Nutzung öffentlichen Grundes	
<p>Art. 47</p> <p>Bootsstationierungsanlagen</p>	<p>Abs. 1: Für Hafен- und Bojenplätze legt der Kanton Gebührensätze fest, weil es sich beim Zürichsee um kantonales Hoheitsgebiet handelt und nicht um öffentlichen Grund im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Abs. 3: Das Lagern von Booten auf Grundeigentum der Gemeinde fällt nicht unter die kantonale Regelung. Hier darf die Gemeinde auch Gebühren erheben, die über ihren eigenen Kosten liegen.</p>
<p>Art. 48</p>	<p>¹ Für die Benutzung von Bootsstationierungsanlagen werden kostendeckende Gebühren nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben.</p> <p>² Die Gebühren werden nach beanspruchter Fläche und Lage der Liegeplätze berechnet. Bei Bojenplätzen wird die Gebühr nach Lage auf dem offenen Gewässer oder mit Beiboatsplatz berechnet.</p> <p>³ Für das Lagern von Booten auf Grundeigentum der Gemeinde Zollikon wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der beanspruchten Fläche, der Art und Dauer der Nutzung und der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile bemisst.</p> <p>⁴ Die Einschreibgebühr für die Warteliste beträgt 50 Franken. Die Gebühr für den Verbleib auf der Warteliste beträgt jährlich 30 Franken.</p>
<p>Art. 48</p>	<p>Gesteigter Gemeingebrauch, Sondernutzung</p> <p>¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.</p> <p>² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.</p> <p>³ Wird öffentlicher Grund für eine kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt, bemisst sich die Gebühr nach Massgabe des wirtschaftlichen Nutzens, der Art und Dauer der Nutzung, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile und des Verwendungszweckes.</p> <p>Abs. 1: § 231 Abs. 4 PBG. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührensatzung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung, die auf dem PBG basiert, bietet sich an. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung anzuwenden.</p> <p>Abs. 3 Das Kostendeckungsprinzip gilt grundsätzlich nicht bei Benützungsgeldern für den öffentlichen Grund. Es kann bei einer kommerziellen Nutzung auch ein Gewinn erzielt werden. Grenze ist stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit oder Äquivalenz.</p>

		Die Vertagung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden.
Rechtspflege		
Art. 49	Wiedererwägungsgesuche	
	<p>¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.</p>	
Art. 50	Neubeurteilungen	
	Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.	Die Zuständigkeit zur Neubeurteilung wird in § 170 nGG geregelt.
Art. 51	Friedensrichter/Friedensrichterin	
	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.	

Art. 52	<p>Gemeindeammannt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Befunde <ol style="list-style-type: none"> a. Grundgebühr Fr. 50 – 5'000 b. Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde) Fr. 80 2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten <p>Eintragung und Zustellung Fr. 20 – 40 zusätzliche Gänge je Fr. 5 – 10</p> 3. Beglaubigungen <ol style="list-style-type: none"> a. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens Fr. 20 – 250 <p>In der Regel ist eine Gebühr von 20 Franken zu verrechnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie Fr. 5 – 50 <p>In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 20 Franken zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes 5 Franken. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.</p> 4. Allgemeine Verbote <p>Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) Fr. 200</p> <p>Mehrzeitentschädigung pro Stunde Fr. 80</p> 	<p>Das Obergericht wird eine Verordnung zu den gemeindeammanntlichen Gebühren erlassen. Weil diese am 1. Januar 2018 noch nicht vorliegt, wird die bisherige Regelung aus der VOGG wörtlich übernommen.</p>
---------	--	---

	<p>5. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen</p> <p>Entgegennahme des Auftrags Fr. 50</p> <p>Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde) Fr. 80</p> <p>6. Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts</p> <p>Protokollierung und Zustellung Fr. 20</p> <p>zusätzliche Gänge je Fr. 5</p> <p>7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen</p> <p>a. Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns</p> <p>aa. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">für Fahrnis Fr. 80 – 200</p> <p style="padding-left: 20px;">für Grundstücke Fr. 200 – 600</p> <p>bb. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):</p> <p style="padding-left: 20px;">für den Steigerungsleiter (pro Stunde) Fr. 80</p> <p style="padding-left: 20px;">für Hilfspersonen (pro Stunde) Fr. 50 – 80</p> <p>cc. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):</p> <p style="padding-left: 20px;">bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise</p> <p style="padding-left: 20px;">bei Grundstückversteigerungen: 2,5% des Zuschlagspreises.</p> <p>b. Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:</p>
--	---

	<p>aa. 1% des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll bb. 80 Franken pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf 120 Franken.</p>	
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 53	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>	
Art. 54	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	

2. Bestattungs- und Friedhofsverordnung: Totalrevision

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Verzicht auf Reihenerdbestattungsgräber auf dem Friedhof Zollikerberg.
2. Genehmigung der Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung.

Weisung

Die Vorlage in Kürze

Die Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung vom 14. April 1993 ist veraltet und entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Ausserdem widerspricht sie in einzelnen Punkten der neuen kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015. Die Zolliker Verordnung muss entsprechend totalrevidiert werden. Im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen Verordnung soll entschieden werden, ob Reihenerdbestattungsgräber künftig nur noch auf dem Friedhof Zollikon Dorf angeboten werden sollen oder weiterhin auf beiden Friedhöfen.

Möglicher Verzicht auf Reihenerdbestattungsgräber auf dem Friedhof Zollikerberg

In den letzten Jahren sind auf Wunsch der Bevölkerung neue Grabarten entstanden, wie zum Beispiel das Baumgemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Zollikon Dorf oder das sogenannte Engelsgrab, das Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder, auf dem Friedhof Zollikerberg. Auch Urnennischen gibt es nur auf einem, nämlich auf dem Friedhof Zollikerberg. Je nach Bestattungsform kann die Beisetzung bereits heute nicht auf dem Friedhof des bisherigen Wohngebietes der Verstorbenen erfolgen, weil die beiden Friedhöfe in Berg und Dorf nicht die gleichen Grabarten anbieten.

Der Friedhof Zollikerberg ist aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit ungeeignet für Erdbestattungen. Der Boden ist lehmig und wenig luftdurchlässig und es fehlt der für die Verwesung notwendige Sauerstoff. Bevor ein Grabfeld neu belegt werden kann, müssen die Leichen exhumiert werden, was zu einer unwürdigen Situation führt. Die Exhumierung kann vermieden werden, wenn vor Eröffnung eines Grabfeldes der Boden entsprechend vorbereitet wird. Der Einbau einer Entwässerung und der Austausch des Erdgutes für ein Grabfeld mit 140 Gräbern kostet rund 400'000 Franken. Nach heutiger Einschätzung reicht ein Grabfeld für rund 15 Jahre.

Auf dem Friedhof Zollikon Dorf sind die Bodenverhältnisse günstiger und ausserdem gibt es hier Platzreserven für rund 40 Jahre. Bevor im Friedhof Zollikerberg ein neues Grabfeld vorbereitet wird, stellt sich daher die Frage, ob künftig auf Erdbestattungsreihengräber im Friedhof Zollikerberg verzichtet werden soll.

Totalrevision

Die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) regelt das Bestattungswesen im Allgemeinen. Die politischen Gemeinden sind zuständig für den Vollzug (§ 3). Für den Erlass oder die Änderung von Verordnungen von grundlegender Bedeutung ist gemäss kantonalem Recht und Zolliker Gemeindeordnung vom 26. September 1993 die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 10 lit. m).

Die Zolliker Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung vom 4. April 1993 ist veraltet, und einige Bestimmungen widersprechen der am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzten neuen kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Mit der Totalrevision werden einerseits die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vollzogen und andererseits klare Regelungen zu den Abläufen und Anordnungsbefugnissen geschaffen. Der Aufbau wurde thematisch neu gegliedert; die Gegenüberstellung der alten und neuen Verordnung ist daher nicht möglich.

Die Verordnung heisst neu «Bestattungs- und Friedhofsverordnung». Die Bestimmungen zu den Grabmalen sind Bestandteil des Friedhofswesens und werden im Titel nicht mehr explizit erwähnt.

Die Begrifflichkeiten wurden aus der kantonalen Bestattungsverordnung übernommen. Dies gilt insbesondere für den Begriff *anordnungsberechtigte Person* (§ 20 BesV).

Änderungen

- Bei allen Gemeinschaftsgräbern können Beschriftungen angebracht werden (Art. 29 Abs. 5).
- Nach Ablauf der Ruhefrist besteht eine kostenpflichtige Verlängerungsmöglichkeit, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben (Art. 20 Abs. 3).
- Bei Familiengräbern kann die Nutzungsdauer zwischen 30 und 50 Jahren frei gewählt werden (Art. 24 Abs. 3).
- Die Artikel zu Bepflanzung und Unterhalt werden präzisiert: Die anordnungsberechtigten Personen oder Erbinnen und Erben können die Blumenbeete selber bepflanzen oder von einem Gärtner ihrer Wahl bepflanzen lassen. Der Unterhalt der Gräber (Giessen, Jäten, Schneeräumen etc.) erfolgt in jedem Fall durch das Friedhofpersonal (Art. 27).
- Die Kosten für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist zu bezahlen. Eine jährliche Rechnungsstellung ist in begründeten Fällen möglich (Art. 28).
- Die Bestimmungen zu den Grabmalen werden ergänzt: Provisorische Grabzeichen müssen bis spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung durch ein eigenes Grabzeichen ersetzt werden (Art. 29 bis 34).

Der Text der neuen Verordnung im Wortlaut

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 55 bis 57 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007, § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich sowie Art. 10 lit. m der Zolliker Gemeindeordnung vom 26. September 1993, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Bestattungswesen, die Benützung und Gestaltung der gemeindeeigenen Friedhofanlagen sowie die Gestaltung der Grabmale.

Artikel 2 Geltungsbereich

Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere in der kantonalen Bestattungsverordnung sowie im kantonalen Gesundheitsgesetz gehen dieser Verordnung vor.

B. Bestattungen

Artikel 3 Bestattungswesen

¹ Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- a. das Entgegennehmen von Meldungen über Todesfälle
- b. das Anordnen der Leichenschau, soweit diese nicht bereits veranlasst worden ist
- c. das Festsetzen der Beisetzung, in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen
- d. das Veranlassen des Einsargens
- e. das Veranlassen der Aufbahrung, des Transportes, der Erdbestattung, der Kremation und der Urnenbeisetzung
- f. das Bereitstellen eines Grabes
- g. die Abgabe von Familiengräbern
- h. die amtliche Bekanntmachung der Todesfälle

² Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.

Artikel 4 Beisetzung in der Gemeinde

¹ Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde sowie Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Heim auf Zolliker Gemeindegebiet untergebracht waren, haben Anspruch auf eine Beisetzung in den Friedhöfen der Gemeinde Zollikon.

² Für alle übrigen Personen bedarf es für die Beisetzung in der Gemeinde der Zustimmung der für das Bestattungswesen zuständigen Stelle. Vorbehalten bleibt § 55 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes.

³ Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben.

Artikel 5 Zuweisen des Friedhofs

Bei der Zuweisung des Friedhofs wird, wenn möglich, Rücksicht auf die Wünsche der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen genommen.

Artikel 6 Art der Beisetzung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der hierzu anordnungsberechtigten Personen vor, wird die Kremation angeordnet, sofern damit nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltende Tradition der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person verstossen wird.

Artikel 7 Leichentransport

Der Transport Verstorbener wird grundsätzlich mit einem Bestattungswagen durchgeführt.

Artikel 8 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe. Sofern keine Bedenken gesundheitspolizeilicher Natur entgegenstehen, ist auch eine Aufbahrung im Sterbehaus möglich.

² Verstorbene können in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs besucht werden. Es kann ein Schlüssel bezogen werden.

³ Für die Kremation werden Verstorbene in der Regel direkt ins Krematorium Zürich überführt. Den Zugang zu den entsprechenden Aufbahrungsräumen regelt das Krematorium.

Artikel 9 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag jeweils um 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt (ausgenommen Feiertage); Bestattungen ohne Abdankungsfeier um 11.00 Uhr.

Artikel 10 Bestattungsfeier

Für die Bestattungsfeier stehen entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder anordnungsberechtigten Personen die Kirchen der reformierten und katholischen Kirchgemeinden sowie die Abdankungshallen auf beiden Friedhöfen zur Verfügung.

Artikel 11 Öffentlichkeit

¹ Ohne anderslautende Willenserklärung der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen sind Abdankungen und Beisetzungen öffentlich.

² Das Bestattungsamt publiziert Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen können zusätzlich Zeit und Ort der Abdankung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

Artikel 12 Bestattung innerhalb der Wohngemeinde

¹ Wird eine verstorbene Person mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon in dieser bestattet, übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a. die Entschädigung des Arztes für die Leichenschau
- b. die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- c. die Lieferung eines einfachen Sarges, inkl. Leichenhemd und Sargkissen und – bei aussergewöhnlichen Todesfällen – des notwendigen Zubehörs sowie das Einsargen
- d. das erste Überführen der Verstorbenen innerhalb der Gemeinde und in den angrenzenden Gemeinden
- e. das Aufbahnen der Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen in Zollikon oder Zollikerberg
- f. das Bereitstellen eines Reihen- oder Reihenurnengrabes, einer Urnennische oder des Gemeinschaftsgrabes
- g. das Öffnen und Eindecken des Grabes
- h. das provisorische Bezeichnen des Grabes mit einem einfachen Grabschild

² Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde ausserdem folgende Leistungen:

- a. den Leichentransport von Zollikon oder einer angrenzenden Gemeinde ins Krematorium Zürich sowie die Urnenrückführung nach Zollikon
- b. die Kremationsgebühren
- c. die Kosten einer einfachen Urne

³ Werden weitere Leistungen verlangt, sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Personen zu tragen, die den Auftrag erteilt haben.

Artikel 13 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den Bestattungskosten von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäss Ansätzen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Artikel 14 Bestattung Auswärtiger

¹ Wird eine verstorbene Person ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Zollikon in dieser bestattet, stellt diese die von ihr erbrachten Leistungen sowie die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen eines Grabes in Rechnung. Dies gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Heim auf Zolliker Gemeindegebiet untergebracht waren und einen Anspruch auf Beisetzung in Zollikon haben.

² Die Kosten werden den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

Artikel 15 Öffnungszeiten und Zugang zu den Friedhöfen

Die Öffnungszeiten und der Zugang zum Friedhof können beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

Artikel 16 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Untersagt sind das Befahren des Friedhofareals, das Mitführen von Hunden, das Pflücken von Blumen sowie das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art durch Unberechtigte.

³ Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

C. Grabstätten

Artikel 17 Grabarten

¹ Es werden folgende Kategorien von Gräbern bereitgestellt:

- a. Reihenerdbestattungsgräber (nur Friedhof Zollikon Dorf evtl. beide Friedhöfe, vgl. Antrag betreffend Verzicht auf Reihenerdbestattungsgräber auf dem Friedhof Zollikerberg)
- b. Reihenurnengräber (beide Friedhöfe)
- c. Familienerdbestattungsgräber (beide Friedhöfe)
- d. Familienurnengräber (beide Friedhöfe)
- e. Gemeinschaftsgräber (beide Friedhöfe)
- f. Baumgemeinschaftsgrab (nur Friedhof Zollikon)
- g. Kindergräber (beide Friedhöfe)
- h. Urnennischen (nur Friedhof Zollikerberg)
- i. Gemeinschaftsgrab (Engelsgrab) für frühverstorbene Kinder (nur Friedhof Zollikerberg)

Artikel 18 Zugelassene Särge

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Zollikon sind in den Reihenerdbestattungsgräbern nur Särge aus leicht abbaubarem Material zugelassen.

Artikel 19 Ruhefrist

¹ Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.

² Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung bzw. Beisetzung zu laufen und wird durch spätere Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

³ Nach Ablauf der Ruhefrist besteht für Reihengräber und Reihenurnengräber eine kostenpflichtige Verlängerungsmöglichkeit von mindestens 10 Jahren, sofern es die Platzverhältnisse erlauben.

Artikel 20 Belegung der Gräber

¹ In einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden.

² Als Ausnahme können auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum vierten Altersjahr sowie die Särge von Kindern bis zum vierten Altersjahr und einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil im gleichen Grab beigesetzt werden.

³ Auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen kann eine Urne zusätzlich in einem bestehenden Reihenerdbestattungsgrab, einem Reihenurnengrab oder einer Urnennische beigesetzt werden. Die in Art. 19 festgesetzte Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

Artikel 21 Kindergräber

Kindergräber sind für Kinder bis zum sechsten Altersjahr bestimmt.

Artikel 22 Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder (Engelsgrab)

¹ Für totgeborene, nichtmeldepflichtige Kinder findet zwei Mal im Jahr eine gemeinsame Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für frühverstorbene Kinder statt.

² Auf Wunsch kann auch eine individuelle Urnenbeisetzung erfolgen. Erdbestattungen sind bis zu einer Grösse von 25 cm möglich.

³ Der Vorname (oder der Vor- und Familienname) kann kostenpflichtig in der Gedenktafel eingraviert werden.

Artikel 23 Familiengräber

¹ Die Abgabe der Familiengräber und Familienurnengräber wird durch einen Nutzungsvertrag geregelt.

² Es sind im Voraus eine einmalige Grabplatzgebühr pro Quadratmeter für die Dauer der Nutzung bzw. Verlängerung sowie eine Abräumgebühr zu bezahlen.

³ Die Nutzungsdauer wird auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen zwischen 30 und 50 Jahre festgelegt. Die Frist kann auf Ersuchen jederzeit verlängert werden.

⁴ In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, ausser wenn die Nutzungsdauer dementsprechend verlängert wird. Urnen können jedoch weiter beigesetzt werden.

⁵ Nach Ablauf des Nutzungsvertrages oder bei Nichtbezahlen der Unterhaltskosten verfügt die Gemeinde über die Grabstätte.

⁶ Bei vorzeitigem Auflösen des Nutzvertrags besteht kein Anspruch auf Kostenrückstattung.

Artikel 24 Aufheben der Reihengräber

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist oder der Verlängerungszeit können die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.

² Die Räumung der Grabfelder wird in angemessener Weise und so frühzeitig angekündigt, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.

³ Werden Grabmale und Grabschmuck nicht abgeholt, kann die Gemeinde darüber verfügen.

Artikel 25 Ausgrabung, Exhumierung, vorzeitige Aufhebung

¹ Die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof kann bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

² Für das Exhumieren eines Leichnams ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese wird nur im Ausnahmefall erteilt, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Vorbehalten sind Anordnung von Strafuntersuchungsbehörden oder Gerichten.

³ Die Kosten für die Ausgrabung einer Urne bzw. für eine Exhumierung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Allfällige bereits im Voraus bezahlte Beträge für Grabbepflanzung und -unterhalt werden bei einer vorzeitigen Aufhebung nicht zurückerstattet. Bei einer Umbettung von Urnen innerhalb des Friedhofes können die bezahlten Beträge angerechnet werden.

D. Bepflanzung und Unterhalt

Artikel 26 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Reihengräber werden durch das Friedhofspersonal mit einer immergrünen Randbepflanzung versehen. Diese Einfassung darf weder beseitigt noch mit zusätzlichem Grabschmuck bedeckt werden.

² Die Bepflanzung der Blumenbeete erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen durch das Friedhofspersonal.

³ Den anordnungsberechtigten Personen bleibt es freigestellt, die Blumenbeete selbst zu bepflanzen oder durch einen privaten Gärtner bepflanzen zu lassen. Der Unterhalt erfolgt in jedem Fall durch das Friedhofspersonal.

⁴ Die Unterhaltsgebühr für Familiengräber ist pro Quadratmeter zu entrichten. Die Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt. Für unbelegte Familiengräber wird die Hälfte der Unterhaltsgebühr verrechnet.

⁵ Überraschende Pflanzen, welche durch Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch das Friedhofspersonal zurückgeschnitten oder, wenn es die Umstände erfordern, entfernt.

Artikel 27 Tarife und Grabpflegeverträge

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber wird nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif verrechnet. Die Kosten sind im Voraus für die Dauer der Ruhefrist zu zahlen. In begründeten Fällen kann eine jährliche Rechnungsstellung vereinbart werden.

² Die Kosten werden den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

E. Grabmale

Artikel 28 Grundsätze

¹ Grabmale müssen sich angemessen in die Gesamtwirkung des Grabfeldes und des Friedhofs integrieren und dürfen keine diskriminierenden Aussagen beinhalten.

² Reihen- und Familiengräber sowie die Urnennischen sind mit einem beschrifteten Grabzeichen zu versehen.

³ Das durch die Gemeinde gestellte provisorische Grabzeichen muss spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung von den anordnungsberechtigten Personen durch ein eigenes Grabzeichen ersetzt werden.

⁴ Lassen die anordnungsberechtigten Personen kein Grabmal erstellen, bezeichnet die Gemeinde das Grab auf deren Kosten oder auf Kosten der Erbinnen oder Erben mit einem schlichten Grabschild.

⁵ Die Gemeinschaftsgräber werden auf Wunsch der Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Personen kostenpflichtig beschriftet.

Artikel 29 Bewilligungspflicht

¹ Für das Anbringen eines Grabmales ist eine Bewilligung der für die Aufsicht über die Friedhöfe zuständigen Stelle erforderlich.

² Es ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Art der Beschriftung sowie einer getreuen Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss) im Massstab 1:10 einzureichen. Es können Modelle oder andere ergänzende Unterlagen verlangt werden.

³ Grabmale, die ohne Bewilligung gesetzt worden sind oder der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten des Erstellers bzw. Auftraggebers entfernt werden.

Artikel 30 Vorschriften zur Gestaltung

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen Naturstein, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze.

² Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Emaille, Mosaik usw. können bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

³ Die Masse der Grabmale werden vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 31 Setzen der Grabmale

¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist.

² Das Setzen oder Bearbeiten eines Grabmals ist von Montag bis Freitag gestattet (ausgenommen Feiertage). Spätestens am Vortag muss mit der Leitung Friedhöfe ein Termin vereinbart werden. Bei gefrorenem Boden, Schnee oder Nässe dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

³ Die beauftragte Grabmalfachperson ist verantwortlich, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Sie haftet für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursacht hat.

⁴ Die stehenden Grabmale müssen in die Grabmitte und auf die hintere Begrenzungslinie gesetzt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Leitung Friedhöfe zulässig.

Artikel 32 Instandhaltung der Grabmale

¹ Die anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erbinnen und Erben sind verpflichtet das Grabmal in gutem Zustand zu erhalten.

² Ist dieser, insbesondere die Standfestigkeit des Grabmals, nicht mehr gewährleistet, wird die Instandhaltung von der Gemeinde veranlasst, sofern die Verantwortlichen der vorgängigen Aufforderung zur Instandstellung nicht nachgekommen sind.

³ Die Kosten werden den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt.

F. Haftung

Artikel 33 Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabzeichen und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

G. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Artikel 34 Strafandrohung

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Busse bis 500 Franken bestraft werden.

Artikel 35 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, können innert 30 Tagen ab Erhalt, in schriftlich begründeter Eingabe und unter Beilage der Verfügung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 36 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt Vollzugsvorschriften und setzt die Gebühren fest.

Artikel 37 Übergangsregelung

¹ Auf Bestattungs- und Beisetzungsleistungen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht abgeschlossen, aber bereits eingeleitet worden sind, finden die alten Bestimmungen Anwendung.

² Die neuen Bestimmungen gelten auch für bestehende Gräber und Familiengräber.

Artikel 38 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnung in Kraft zu setzen.

² Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- Die Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung vom 14. April 1993.
- Frühere, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Aktenuaflage und Website Gemeinde Zollikon

- Kantonale Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015
- Friedhof-, Bestattungs- und Grabmalverordnung vom 14. April 1993
- Reglement über die Bestattungs- und Grabplatzgebühren vom 17. November 2010
- Reglement über die Friedhöfe Dorf und Berg (Tarife der Bepflanzungskategorien der Gräber) vom 8. September 2010

3. Neubau WPZ Blumenrain: Genehmigung Bauabrechnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Bauabrechnung zum Neubau Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain samt Attikageschoss mit Kosten von Fr. 53'322'933.92, bei einer Kreditunterschreitung von Fr. 3'352'066.08, wird abgenommen.

Die Vorlage in Kürze

Die Stimmberechtigten bewilligten an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009 einen Kredit für die Durchführung eines Wettbewerbs für den Neubau eines Wohn- und Pflegezentrums im Blumenrain von Fr. 675'000.00. An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2011 wurde ein Projektierungskredit von Fr. 3'950'000.00 bewilligt. An der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 wurde der Baukredit in der Höhe von Fr. 52'050'000.00 gutgeheissen.

Die Bauabrechnung schliesst mit einer Kreditunterschreitung von **Fr. 3'352'066.08**.

Bewilligter Kredit	Fr. 56'675'000.00
Baukosten gemäss Abrechnung	Fr. 53'322'933.92
Minderkosten	Fr. – 3'352'066.08

Die Kreditunterschreitung resultiert massgebend aufgrund von günstigeren Verhältnissen bei den Altlasten und wegen dem Verzicht auf eine Betriebskinderkrippe, weil eine gute Alternative in der Nähe entstand. Die Reserven der Bauherrschaft wurden nicht aufgebraucht und in der Vergabe von Bauleistungen wurden Submissionserfolge erzielt.

Weisung

Mit der vorliegenden Bauabrechnung wird ein Grossprojekt abgeschlossen, welches mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2007 betreffend die Grundlagenbeschaffung angefangen hat.

Wettbewerbskredit (Gemeindeversammlung 9. Dezember 2009)	Fr. 675'000.00
Projektierungskredit (Gemeindeversammlung 22. Juni 2011)	Fr. 3'950'000.00
Baukredit (Urnenabstimmung 3. März 2013)	Fr. 52'050'000.00
Total Kreditsumme	Fr. 56'675'000.00

Die Bauabrechnung erfolgt über die gesamte Kreditsumme mit den ursprünglich gesprochenen Nominalbeträgen ohne Aufrechnung der Bauteuerung (Gemeindegesetz § 123 Abs. 2). Der Wettbewerbskredit und der Projektierungskredit wurden wegen der zeitlichen Nähe von Krediterteilung und Realisierung ohne Teuerungsklausel gesprochen, der Baukredit mit einer Teuerungsklausel auf Basis Zürcher Wohnbaukostenindex (Stand 1. April 2012). Gegenüber dem Indexstand 114,8 Punkte bei Kreditsprechung ist der Zürcher Baukostenindex mit 111,3 Punkten bei Bauabrechnung tiefer. Der nachträglich indexbereinigte Baukredit beträgt demnach statt Fr. 52'050'000.00 noch Fr. 50'463'100.00.

Kreditübersicht

Übersicht Einzelpositionen (BKP Nr.)	Kredit	Rechnung	Differenz
Wettbewerb / Gestaltungsplan	675'000.00	604'017.42	- 70'982.58
0 Grundstück herrichten	681'000.00	34'723.35	- 646'276.65
1 Vorbereitungsarbeiten	2'439'000.00	431'893.45	- 2'007'106.55
2 Gebäude	41'546'000.00	44'633'251.50	3'087'251.50
3 Betriebseinrichtungen	1'614'000.00	1'196'516.35	- 417'483.65
4 Umgebung	2'851'000.00	2'378'689.30	- 472'310.70
5 Baunebenkosten	2'095'000.00	1'809'847.20	- 285'152.80
Übersicht Einzelpositionen (BKP Nr.)	Kredit	Rechnung	Differenz
Reserven	2'154'000.00	0.00	-2'154'000.00
9 Ausstattung	2'620'000.00	2'233'995.35	-386'004.65
Total	56'675'000.00	53'322'933.92	-3'352'066.08

Kommentar zu den Abweichungen

Die Baukostenabrechnung schliesst nominell mit einer Kreditunterschreitung von Fr. 3'352'066.08 (- 5.9%), indexbereinigt mit Fr. 1'765'176.08 (- 3.5%).

Dank der rückläufigen Bauteuerung und der Realisierung von Vergabegewinnen blieben die **Reserven** (2,154 Mio. Franken) unangetastet.

Die günstigen Verhältnisse bei den **Altlasten** des Baugrundstücks und bei der Sicherung der Baugrube haben zu Minderaufwand geführt (BKP 0 und 1, zusammen 2,653 Mio. Franken). Aufgrund der Erfahrungen beim Bau des Garderobengebäudes auf der

benachbarten Sportanlage Riet und der langjährigen Nutzung des Baugrundstücks für Schrebergärten und als unbefestigter Lager- und Parkplatz war man bei der Budgetierung von höheren Kosten für die Altlastensanierung und Baugrubensicherung ausgegangen. Die grosse Freifläche im Norden des Grundstücks hat ausserdem eine effiziente Baustellenlogistik und kostengünstige Baustelleneinrichtungen ermöglicht.

Der **Wegfall der Betriebskinderkrippe** ist die grösste Veränderung gegenüber dem geplanten Raumprogramm. Im Verlaufe der Detailplanung wurde bekannt, dass auf dem benachbarten Gelände der EPI-Stiftung eine grössere Kinderkrippe realisiert wird. Die Mitarbeitenden des WPZ Blumenrain können diese Betreuungsinfrastruktur bei Bedarf für ihre Kinder mitbenutzen.

Zusammen mit Einsparungen in weiteren Positionen konnte die Budgetüberschreitung von 3,087 Mio. Franken bei der Position BKP 2 Gebäude kompensiert werden.

Es war planerisch und in der Umsetzung eine grosse Herausforderung, dass sich in den rund sieben Jahren von der ersten Planung bis zur Betriebsaufnahme die konzeptionellen Vorstellungen betreffend die Betriebsabläufe in der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft rasch weiter entwickelten und sich auch gesetzliche Vorgaben veränderten, z. B. im Brandschutz. Daraus folgten geänderte Anforderungen an die Funktionalität und Ausrüstung, zum Teil auch im bereits weit fortgeschrittenen Bauprozess. Mit einer gestaffelten Vergabe konnten jeweils die aktuellsten Lösungen berücksichtigt werden. Hier zeigte sich ein klarer Vorteil gegenüber der Vergabe an einen Generalunternehmer, denn bei der Vergabe im GU-Modell müssen seitens Bauherrschaft in der Ausschreibung teilweise Jahre vor der effektiven Realisierung bereits bindende Detailspezifikationen abgegeben werden. Dank einem zwischen Architekten, Baumanagement, Kostencontroller und Objektbaukommission eng abgestimmten und straff geführten Kostenmanagement konnten die Folgekosten solcher Projektänderungen insgesamt aufgefangen werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Aktenauflage

Bauabrechnung

4. Budget 2018 für das politische Gemeindegut

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Steuerfuss wird auf 87% festgesetzt.
2. Das Budget 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 263'400 Franken und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 12'907'000 Franken genehmigt.

Weisung

Finanzielle Entwicklung und Situation

Nach wiederholten Defiziten in den Erfolgsrechnungen der Vorjahre und einem Abbau des früheren Nettovermögens bis zum Kippen in eine Nettoschuld wiesen die Stimmberechtigten im Dezember 2011 das Budget 2012 zurück. An der Gemeindeversammlung im März 2012 bewilligten die Stimmberechtigten das Budget 2012 mit einer Erhöhung des Steuerfusses auf 82%. Seither wurde dieser Steuerfuss unverändert beibehalten.

Im grösseren Zeitrahmen betrachtet, hat Zollikon ab 1995 bis heute von einer Periode tiefer Steuerfüsse profitiert.

Steuerfüsse

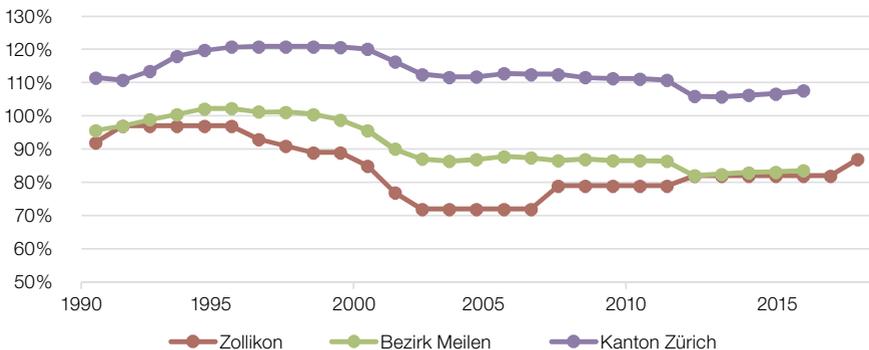


Abbildung 1: Entwicklung der Steuerfüsse

Der Preis dafür war allerdings ein praktisch vollständiger Abbau des Nettovermögens und ein zunächst nicht unmittelbar spürbarer Stau beim Unterhalt und der Erneuerung von Liegenschaften und Infrastruktur der Gemeinde. Der daraus resultierende, unumgängliche Nachholdbedarf etwa bei Schul- und Sportanlagen, den Alterseinrichtungen, der Sanierung von Strassen und Leitungen, einer zeitgemässen Informatik und Kommunikationsinfrastruktur verlangt weiterhin bis in die kommenden 2020er Jahre grosse Investitionen. Das Investitionsprogramm 2018–2021 sieht weitere Investitionen in der Höhe von rund 78 Mio. Franken vor.

Nettoinvestitionen und Selbstfinanzierung

Gesamthaushalt (Steuer und Gebührenhaushalte)

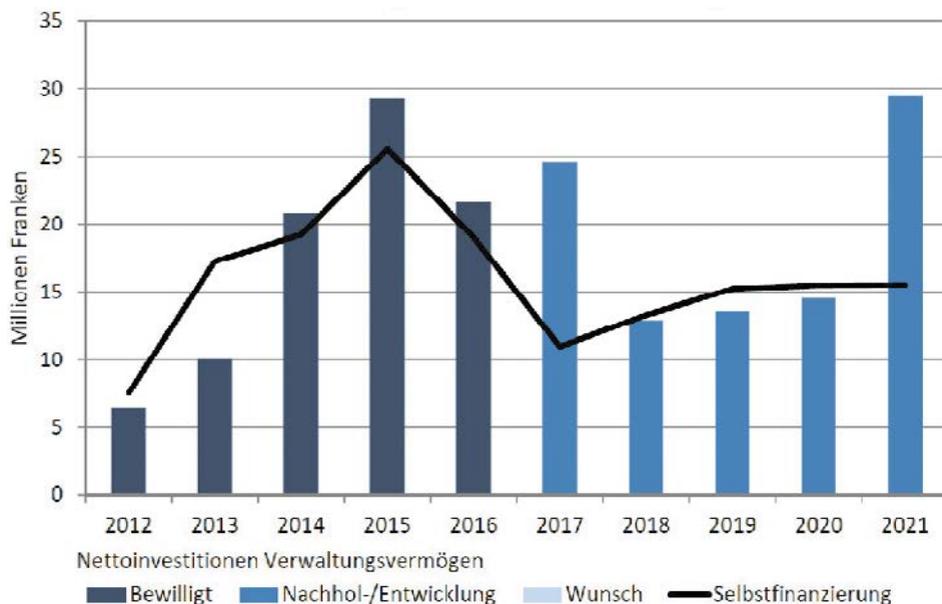


Abbildung 2: Nettoinvestitionen und Selbstfinanzierung (swissplan.ch); im aktuellen Investitionsprogramm ist keinerlei Wunschbedarf vorhanden.

Dem Fremdkapital von rund 130 Mio. Franken steht ein Finanzvermögen von rund 110 Mio. Franken gegenüber. Die Differenz stellt die Nettoschuld dar.

Die Investitionen konnten und können nicht voll aus den Eigenmitteln finanziert werden, es mussten und müssen weiter verzinsliche und rückzahlbare Kredite aufgenommen werden. Per Ende 2016 betrug die Nettoschuld 19,2 Mio. Franken. Als Folge der Investitionen steigen die Abschreibungen und wegen der Fremdfinanzierung die Schuldzinsen. Beides belastet die Erfolgsrechnung.

Nettovermögen und Zinsbelastung

Gesamthaushalt (Steuer und Gebührenhaushalte)

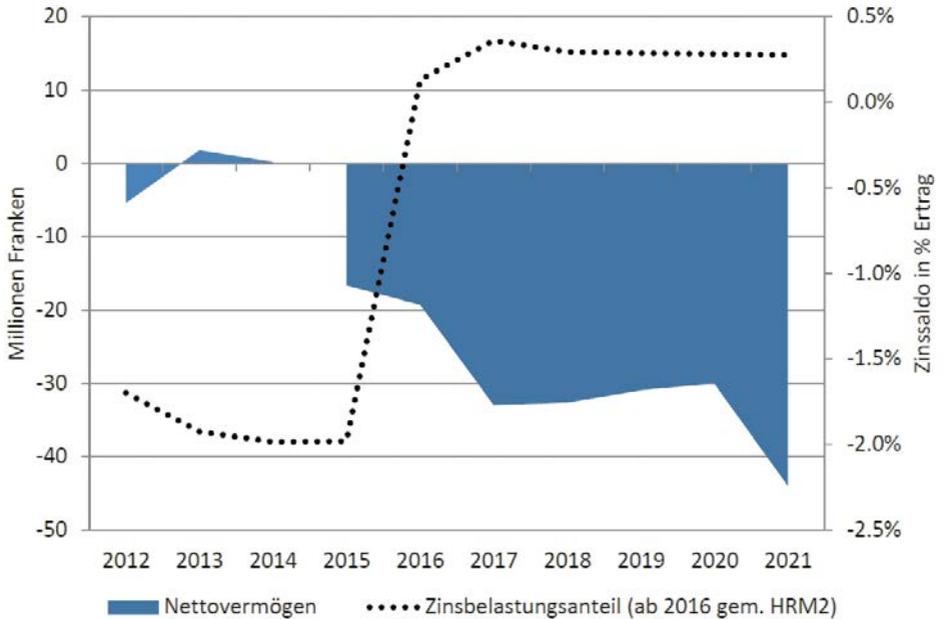


Abbildung 3: Nettovermögen und Zinsbelastung (swissplan.ch)

Der Zinsbelastungsanteil (Rechte Skala) zeigt auf, wie viel des Ertrages der Erfolgsrechnung für Nettozinsaufwand aufgewendet wird. Mit HRM2 wird der Aufwand für den Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen nicht mehr vom Zinsertrag abgezogen, dadurch verschiebt sich der Wert 2016.

Anhaltend steigender Aufwand in der Erfolgsrechnung

Im grösseren Zeitrahmen betrachtet steigt der Gesamtaufwand aller Gemeinden im Kanton. Der Gesamtaufwand von Zollikon bewegt sich ab 2012 im Rahmen der Gemeinden in der Region Pfannenstil und liegt rund 10% unter dem kantonalen Durchschnitt.

Gesamtaufwand ohne Finanzen und Steuern (Fr./Einw.)

Quelle: Gemeindefinanzstatistik (GEFIS; Statistisches Amt des Kantons Zürich)

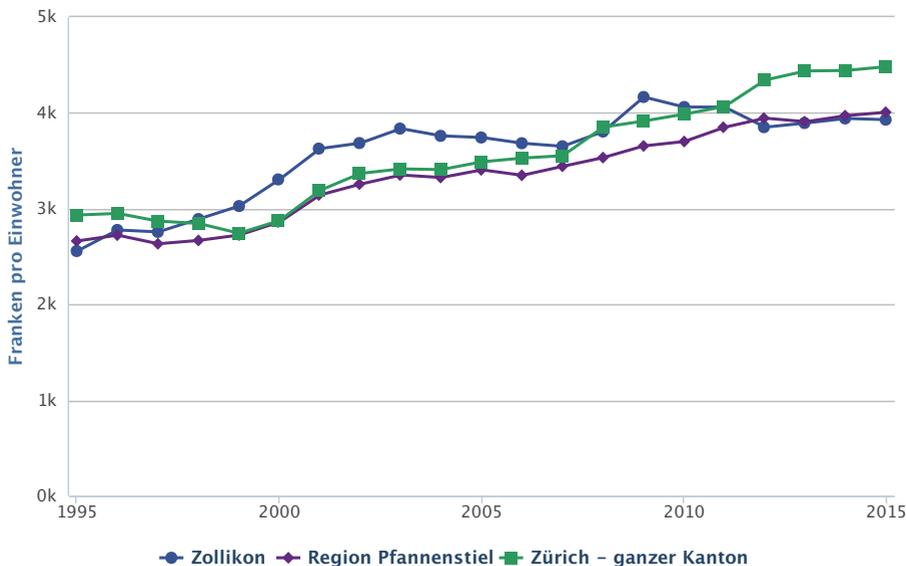
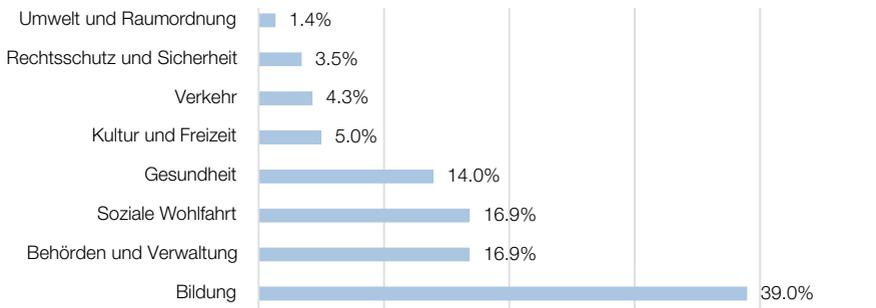


Abbildung 4: Entwicklung Gesamtaufwand (Gemeindeportrait Statistisches Amt)

Anteil von Aufgabengebieten am Netto-Gesamtaufwand – Zollikon



Ohne Finanzen/Steuern und Volkswirtschaft (Einnahmen)

Abbildung 5: Prozentanteil von Aufgabengebieten am Netto-Gesamtaufwand Stand Rechnung 2015 (Gemeindeportrait Statistisches Amt)

Die vier Aufgabengebiete «Bildung», «Behörden und Verwaltung», «Soziale Wohlfahrt» und «Gesundheit» verursachen zusammen rund 87% des Nettoaufwandes in der

Zolliker Erfolgsrechnung. Veränderungen in diesen Bereichen, etwa bei gesetzlichen Vorgaben, demografischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen, Leistungen der Verwaltung, wirken sich mit entsprechendem Gewicht auf die Erfolgsrechnung und oft auch auf die Investitionsrechnung aus.

Im Vergleich zur Rechnung 2012 ist der Nettoaufwand alleine für die drei folgenden Aufgabengebiete (Gesundheit, Behörden und Verwaltung, Bildung) um insgesamt 10,6 Mio. Franken höher. Bisher konnte der Mehraufwand dank einer positiven Entwicklung der Steuerkraft, einigen Sondereffekten sowie durch regelmässige Leistungsüberprüfungen in allen Aufgabengebieten so aufgefangen werden, dass seit 2012 positive Rechnungsabschlüsse resultierten.

Nettoaufwand Gesundheit (Fr./Einw.)

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

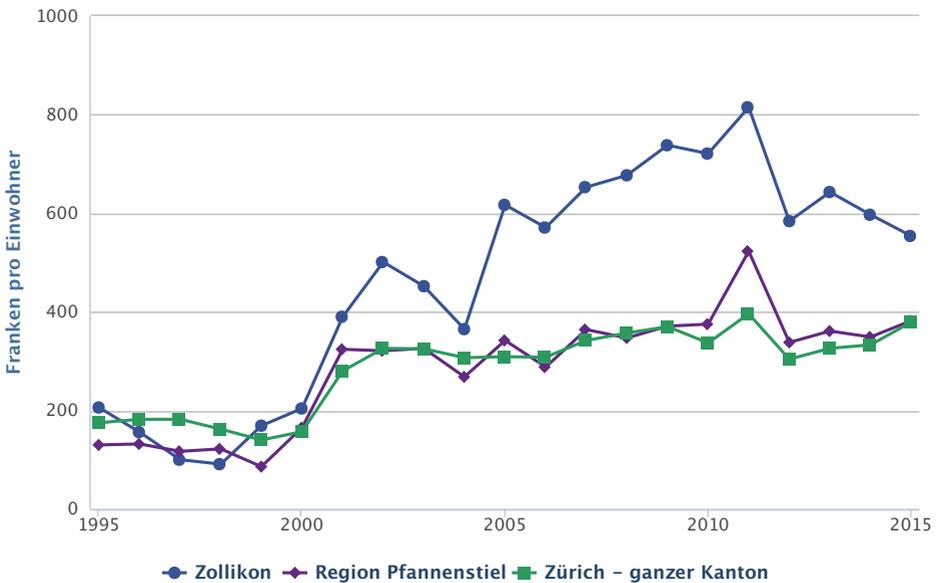


Abbildung 6: Entwicklung Gesundheitskosten (Gemeindeportrait Statistisches Amt)

Nettoaufwand Behörden und Verwaltung (Fr./Einw.)

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

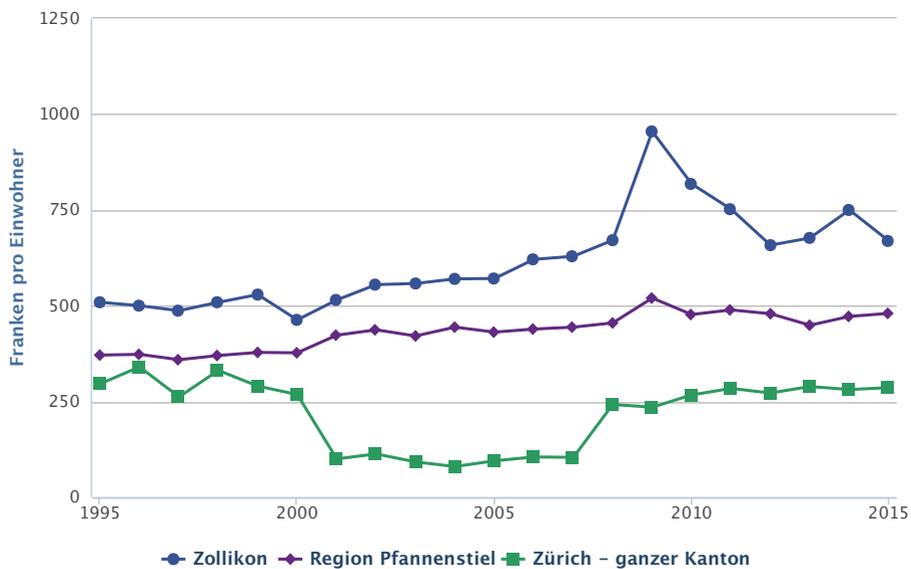


Abbildung 7: Entwicklung Kosten für Behörden und Verwaltung (Gemeindeportrait Statistisches Amt)

Nettoaufwand Bildung (Fr./Einw.)

Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Gemeindefinanzstatistik (GEFIS)

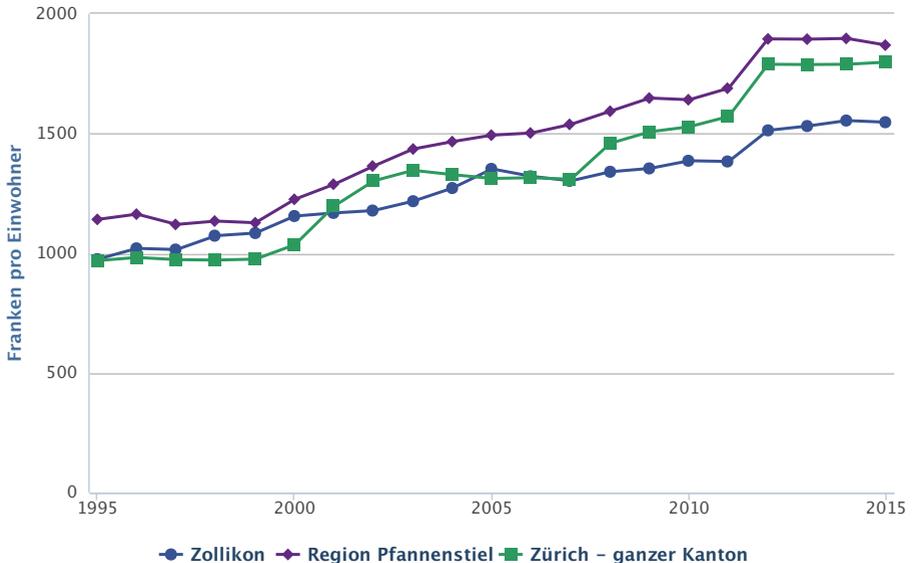


Abbildung 8: Entwicklung Kosten für Bildung (Gemeindeportrait Statistisches Amt)

Der Aufwand für den Hauptaufgabenbereich Bildung ist in den allermeisten Gemeinden nach der Abgabe in den Finanzausgleich der jeweils grösste Posten. Der Aufwand steigt im grösseren Zeitrahmen betrachtet in allen Gemeinden. In Zollikon war der Nettoaufwand bis 2015 im Vergleich zu den Referenzwerten der Region Pfannenstil und des Kantons tiefer.

Die Schülerzahl ist in letzter Zeit unerwartet stark gestiegen und wird weiter ansteigen. Die Schülerzahl beträgt zusammen mit den 73 Sekundar-Schüler/innen aus Zumikon zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 (Stichtag 15. September 2017) insgesamt 1303 Schüler/innen. Mit dem Anstieg der Schülerzahl steigt auch der Aufwand für sonderpädagogische Massnahmen. Der daraus resultierende Mehraufwand fällt nicht einmalig, sondern jährlich wiederkehrend an, er kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden. Schliesslich fällt auch aus der Umsetzung des Lehrplans 21, mit dem u. a. die Digitalisierung der Schule vorangetrieben wird, zusätzlicher Aufwand an.

Anmerkungen zur Erfolgsrechnung 2018

Mit der Rechnung 2016 und dem Budget 2017 unter HRM2 stehen erstmals wieder die üblichen Vergleichswerte zur Verfügung.

Beträchtliche Differenzen gegenüber der Rechnung 2016 bzw. dem Budget 2017 ergeben sich in den folgenden Positionen:

- Der **Nettoaufwand der Schule** steigt gegenüber der Rechnung 2016 um 3,3 Mio. Franken (+14,82%) und um 4,0 Mio. Franken (18,5%) gegenüber dem Budget 2017. Aufgrund der grösseren Schülerzahl müssen mehr Klassen geführt werden und auch die Kosten für sonderpädagogische Massnahmen steigen mit der höheren Schülerzahl an. Für die Umsetzung des Lehrplans 21 werden zusätzliche Informatikmittel nötig und die Lehrpersonen müssen geschult werden.
- **Steuerertrag:** Für das Budget 2018 wird von einer unveränderten Steuerkraft von 2017 ausgegangen. Bei einem Steuerfuss von 87% wird mit Steuereinnahmen von insgesamt 118 Mio. Franken gerechnet.
- Die Zahlung in den Finanzausgleich 2018 steigt gegenüber der Rechnung 2016 um 2,5 Mio. Franken.
- Aufgrund der Investitionen (Schulliegenschaften, Werkgebäude, Schwimmbad Fohrbach, Gemeindeaal etc.) steigen die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen auf 12,6 Mio. Franken gegenüber 10,3 Mio. Franken in der Rechnung 2016.
- Nach den Sanierungen konnten die Erträge der Finanzliegenschaften gesteigert werden. Weil die interne Verzinsung seit 2017 wieder 1,5% beträgt, steigt die Rendite nicht weiter.

Anmerkungen zur Investitionsrechnung 2018

Für 2018 sind Investitionsvorhaben in der Höhe von 14,9 Mio. Franken geplant. Die grössten Positionen betreffen:

- Infrastruktur Schule 4,0 Mio. Franken (Schulanlagen Rüterwis und Oescher)
- Abwasser (gebührenfinanziert) 3,5 Mio. Franken (Kanal Forchstrasse auf Stadtgebiet)
- Strassen 2,6 Mio. Franken
- Liegenschaften Finanzvermögen 1,9 Mio. Franken (Gstadstr. 23, Oberhuebstr. 105, Sennhofstr. 86)
- Liegenschaften Verwaltungsvermögen 1,8 Mio. Franken (Bergstr. 10 + 20, Rietstr. 38, Dufourstr. 19)
- Informatik 0,7 Mio. Franken für Gemeinde, Schulverwaltung und Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain (Lizenzierung Betriebssystem, Erneuerung Netzwerk an diversen Standorten)

Ausblick zum Haushaltsgleichgewicht

Was sich bereits im Budget 2017 abgezeichnet hat, verschärft sich nun im Budget 2018 drastisch. Es treffen gleich mehrere Negativfaktoren gleichzeitig zusammen:

- Trotz einer stark gekürzten Investitionstranche 2018 – von ursprünglich geplanten 20,8 Mio. Franken auf gekürzt nun 14,9 Mio. Franken Nettoinvestitionen (– 5,9 Mio. Franken) würde bei einem unveränderten Steuerfuss von 82% lediglich eine Selbstfinanzierung von 56% resultieren. Damit würde die Nettoschuld um 8 Mio. Franken auf insgesamt 39,5 Mio. Franken per Ende 2018 steigen.

Mit dem beantragten Steuerfuss von 87% steigt der Selbstfinanzierungsgrad 2018 auf 103%. Das weitere Anwachsen der Nettoverschuldung kann für 2018 verhindert werden. Weil im Budget 2017 ein Selbstfinanzierungsgrad von nur 43% erwartet wird, steigt die Nettoschuld trotz angepasstem Steuerfuss ab 2018 auf 32,6 Mio. Franken per Ende 2018 an.

Abschreibungen aus Investitionen im Verwaltungsvermögen belasten die Erfolgsrechnung mit einem Mehraufwand von 2,7 Mio. Franken gegenüber der Budget 2017 und um 2,3 Mio. Franken gegenüber der Rechnung 2016.

- Ein gegenüber dem Budget 2017 um 4 Mio. Franken und der Rechnung 2016 um 10,5 Mio. Franken gestiegener Bruttoaufwand (ohne interne Verrechnungen) belastet die Erfolgsrechnung massiv.
- Für die künftige Steuerkraft erwarten wir keinen Zuwachs und gehen davon aus, dass Sondereffekte ausgeglichen werden.
- Den Finanzhaushalt entlastende Massnahmen haben keine Akzeptanz gefunden oder sind ungewiss. So ist die Veräusserung von nicht mehr benötigten Kindergartenliegenschaften von den Stimmberechtigten mehrheitlich zurückgewiesen worden. Ein allfälliger Verkaufserlös vom früheren WPZ am See sowie die laufenden Mieteinnahmen aus der Zwischennutzung sind per Gerichtsbeschluss dem Allgemeinen Haushalt entzogen worden. Wann und in welcher Höhe Baurechtszinsen vom früheren WPZ Beugi in die Gemeindekasse fliessen, ist wegen der hängigen Initiative offen.

Das Zusammenwirken dieser Faktoren führt in der Erfolgsrechnung zu einem Defizit, das ohne Korrekturmassnahmen nicht aufgefangen werden kann.

In mehreren Durchgängen haben Gemeinderat, Schulpflege und Verwaltung systematisch Einzelmassnahmen zur Budgetentlastung geprüft und, soweit sie unmittelbar realisierbar sind, ins Budget übernommen. Weitere Abstriche können nur mit Verzicht auf Leistungen, die für einen attraktiven Standort weitgehend Standard sind, in Betracht gezogen werden.

Trotz diesen Massnahmen würde im Budgetentwurf mit Beibehaltung des Steuerfusses 82% ein Defizit von rund 6,5 Mio. Franken stehen bleiben.

Der rollende Finanzplan zeigt, dass es sich bei diesem Defizit nicht um einen einmaligen Einbruch, sondern um ein wiederkehrendes, strukturelles Defizit handelt. Ohne Eingriff würde es rasch von der schon bestehenden, mittleren Verschuldung in eine hohe Ver-

schuldung der Gemeinde führen. Eine derartige Entwicklungsperspektive ist für den Gemeinderat unhaltbar.

Zur Schliessung der Deckungslücke sieht sich der Gemeinderat darum veranlasst, den Stimmberechtigten eine Erhöhung des Steuerfusses um 5 Prozentpunkte von 82% auf 87% zu beantragen. Bei einer Basis von rund 100 Mio. Franken direkten Steuern verbessert sich damit die Ertragsseite der Erfolgsrechnung um rund 5 Mio. Franken. Damit lässt sich ein Absinken in eine weitere Verschuldung zwar bremsen, aber nicht vollständig beseitigen. Dafür müsste eine Eigenfinanzierung von 100% bei den Investitionen erreicht werden. Für eine Tilgung der bestehenden Schulden schliesslich wären noch weit höhere Erträge notwendig. Mit der beantragten Steuererhöhung wäre Zollikon immer noch unter den 10% der steuergünstigsten der 168 Gemeinden im Kanton (Basis Steuerfüsse 2017)

Weitere Informationen

Finanzkennzahlen vgl. Anhang Weisungsheft; detaillierte Informationen siehe Dokument «Fakten und Zahlen Budget 2018» und Detailbudget. Beide Dokumente sind auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet oder können in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, die Vorlage zu genehmigen.

Aktenauflage und Website Gemeinde Zollikon

- Finanzplan von swissplan.ch
- Budget 2018
- Fakten und Zahlen Budget 2018

Finanzplan und Budget

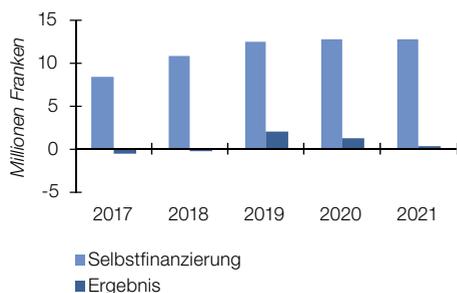
Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021

Zusammenfassung

Bis 2018 muss im Haushalt noch mit geringen Defiziten gerechnet werden. Die Kapitalfolgekosten der vergleichsweise sehr hohen Investitionen, steigende Aufwendungen in verschiedenen Bereichen und geringere Grundstückgewinnsteuern sind dafür verantwortlich. Ab 2018 wird mit einem um fünf Prozentpunkte höheren Steuerfuss von 87% gerechnet. Die Erfolgsrechnung verbessert sich dadurch gegenüber der Vorjahresplanung spürbar. Allerdings ist aufgrund des anhaltend hohen Investitionsvolumens mit einer weiteren Zunahme der Nettoschuld zu rechnen und es müssen neue verzinsliche Schulden aufgenommen werden. Die erzielte Selbstfinanzierung liegt jedoch auf gut durchschnittlichem Niveau. Bei den Gebührenhaushalten kann mit stabilen Tarifen gerechnet werden.

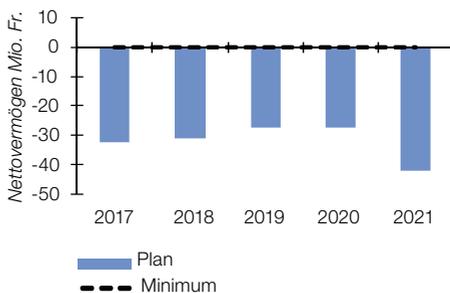
Rechnungsausgleich

Steuerhaushalt



Keine Nettoschuld

Steuerhaushalt

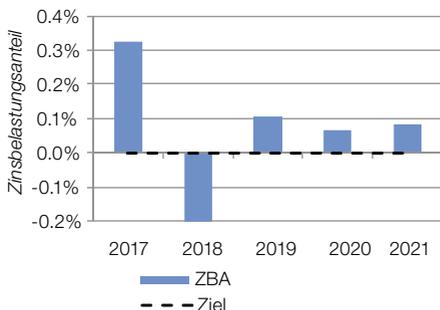


Der Ausgleich der Erfolgsrechnung ist ab 2019 voraussichtlich möglich. Mit dem höheren Steuerfuss wird eine ansprechende Selbstfinanzierung erzielt

Die geplanten Investitionen führen zu einer weiteren Zunahme der Nettoschuld. Zur Zielerreichung müsste der Finanzierungssaldo um über 40 Mio. Franken verbessert werden.

Keine Nettozinsbelastung

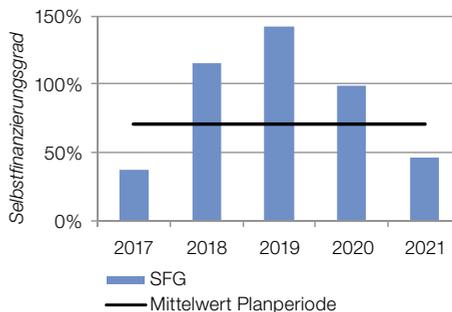
Steuerhaushalt



Mit Ausnahme von 2018 muss im Steuerhaushalt von einer moderaten Zinsbelastung ausgegangen werden.

Selbstfinanzierungsgrad 100%

Steuerhaushalt



Der Selbstfinanzierungsgrad liegt in der Planperiode bei 71%. Damit wird das Ziel von 100% verfehlt und es kommt zu einer Neuverschuldung.

Finanzpolitische Ziele des Gemeinderates

Der Gemeinderat verabschiedete am 9. März 2016 folgende Ziele für die Periode von 2016 bis 2022:

- **Keine Nettoschuld**
- **Keine Zinsbelastung**
- **Selbstfinanzierungsgrad 100%**

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

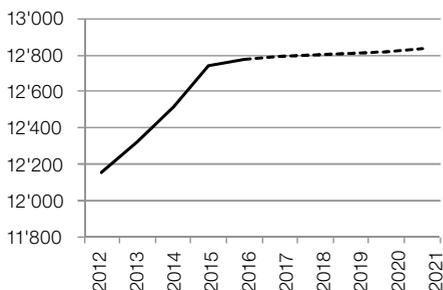
Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die (vergleichsweise restriktiven) finanzpolitischen Ziele verfehlt. Zwar dürfte der Ausgleich der Erfolgsrechnung mit dem höheren Steuerfuss erreicht werden. Die Nettoschuld nimmt aufgrund des sehr hohen Investitionsvolumens jedoch weiter zu. Um eine Nettoschuld gänzlich zu vermeiden, wären Verbesserungen von 42 Mio. Franken notwendig. Dies entspricht einer jährlichen Verbesserung im Umfang von weiteren acht Steuerprozenten. Nebst einem strikten Kostenmanagement inkl. eventueller Leistungsüberprüfung verlangt die Umsetzung des sehr hohen Investitionsvolumens nach einer bewussten Priorisierung. Nicht unbedingt notwendige Projekte sind auf später zu verschieben. Um die Schuldenaufnahme zu begrenzen, sind Veräusserungen von nicht benötigten Vermögenswerten zu prüfen. Kann der Steuerfuss nicht wie vorgesehen um fünf Prozentpunkte erhöht werden, verknappt sich der Haushalt weiter und weitere Massnahmen sind in diesem Fall erforderlich.

Planungsgrundlagen

Die globale Konjunktur verzeichnete in der zweiten Jahreshälfte 2016, gestützt von robusten privaten Konsumausgaben und einer in vielen Ländern expansiveren Fiskalpolitik, deutliche Zuwächse. Viele Indikatoren deuten auf eine steigende Zuversicht in den entwickelten Volkswirtschaften hin. Mit diesen Aussichten sollte sich die Nachfrage nach Schweizer Gütern und Dienstleistungen verhalten positiv entwickeln. Die Importe dürften im Windschatten der stärkeren Exportentwicklung ebenfalls wachsen. Insgesamt kann mit einer etwas optimistischeren Einschätzung der Wirtschaftsentwicklung gerechnet werden. Aufgrund der schleppenden Arbeitsmarktentwicklung und der tiefen Teuerung im vergangenen Jahr bleibt die Lohnentwicklung schwach. Zusammen mit dem anhaltend starken Franken ist im Inland in der nächsten Zeit kein breiter Teuerungsdruck auszumachen. Die tiefen Zinsen im Euroraum stehen weiterhin einer Reduktion der negativen Kurzfristzinsen in der Schweiz im Weg. Die Langfristzinsen dürften aber schon im nächsten Jahr in den positiven Bereich ansteigen. Grössere Risiken liegen bei unvorhersehbaren Verwerfungen an den Finanzmärkten, der unsichereren globalen Sicherheitslage (inkl. Migration), dem Verhältnis der Schweiz zu anderen Staaten und grossen Schwankungen der Rohstoffpreise.

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der demografischen Entwicklung rechnet der Plan mit zwei zusätzlichen Klassen.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 270% vom Mittelwert sind Abschöpfungen an den Ressourcenausgleich (ab 110%) zu leisten. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft und der Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern ab. Für demografischen und geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich ist der Anspruch nicht gegeben. Ab 2019 wird aufgrund der Umsetzung der Leistungsüberprüfung L16 des Kantons mit tieferen Grenzen für Zuschüsse bzw. Abschöpfungen gerechnet.

Planungsgremium

Die bewährte Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat unter Beizug des externen Finanzberatungsbüros swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form

die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung (2017–2021)		
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	57'145
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	–80'669
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	–23'524
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	–9'074
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	–32'598

Kennzahlen		
Nettovermögen (31.12.2021)	Fr./Einw.	–3'284
Eigenkapital (31.12.2021)	Fr./Einw.	11'011
Selbstfinanzierungsgrad (2016–2021)		71%

Grosse Investitionsvorhaben

Verwaltungsvermögen

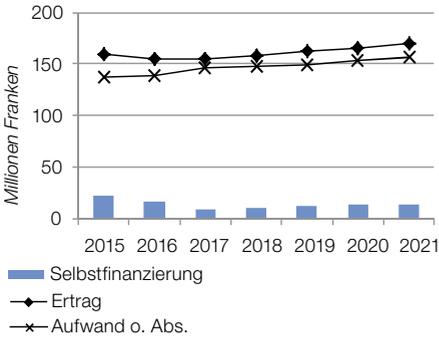
- Gesamtsanierung Schwimmbad Fohrbach
- Schulanlage Rüterwis
- Sanierung Sauna Fohrbach
- Diverse Sanierungen Gemeindestrassen

Finanzvermögen

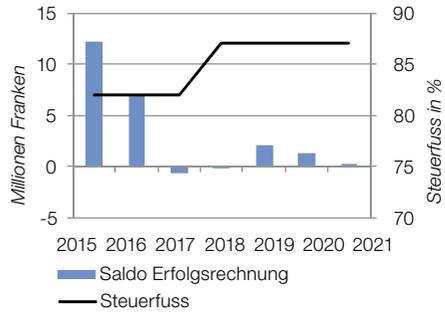
- Gesamtsanierung Gstadstrasse 23
- Gesamtsanierung Gstadstrasse 15/17/19
- Gesamtsanierung Zollikerstrasse 71/73

Bei anhaltend tiefen Werten für Teuerung und Wirtschaftswachstum kann nur mit geringen Ertragssteigerungen gerechnet werden. Vor allem der ab 2018 vorgesehene höhere Steuerfuss von 87% (+5%) führt zu einer Verbesserung. Dem stehen höhere Aufwendungen in verschiedenen Bereichen (Pflegefiananzierung, Zusatzleistungen, höhere Schülerzahlen, Leistungsüberprüfung Kanton etc.) und ein Rückgang bei den Grundstückgewinnsteuern gegenüber. Die vergleichsweise sehr hohen Investitionen führen zu einer Zunahme der Kapitalfolgekosten. Ausserdem belastet ab 2019 die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs (gemäss neuem Gemeindegesetz) die Rechnung. Am Ende der Planung zeigt sich eine knapp ausgeglichene Erfolgsrechnung. Das Eigenkapital steigt um 3 Mio. auf 141 Mio. Franken an. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 57 Mio. Franken, womit die vergleichsweise sehr hohen Investitionen von 81 Mio. Franken zu 71% selber finanziert werden können. So wird die Nettoschuld weiter erhöht. Sie beträgt am Ende der Planung 42 Mio. Franken, was einer vergleichsweise sehr hohen Verschuldung entspricht.

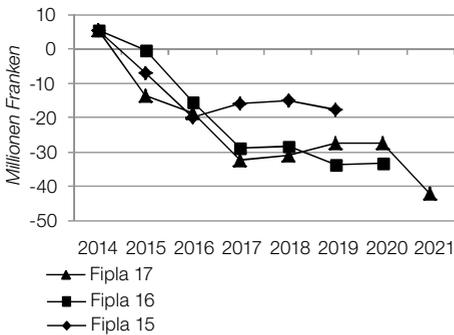
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



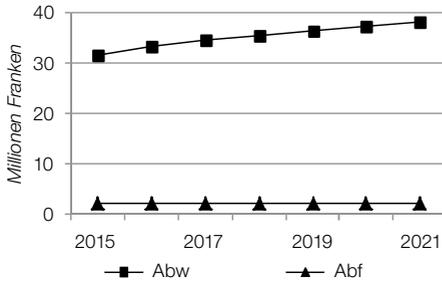
Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung dank des höheren Steuerfusses etwas verbessert. Die etwas zurückhaltendere Steuerschätzung inkl. Grundstückgewinnsteuern sowie die deutlich ansteigenden Aufwendungen können mit dem höheren Steuerfuss kompensiert werden. Das Investitionsvolumen ist etwa gleich hoch wie in der Planung vor Jahresfrist. Mit dem grossen Investitionsprojekt Fohrbach im Jahr 2021 steigt die Nettoschuld stark an.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2017–2021)		Abwasser	Abfall
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	13'392	-72
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-14'385	-25
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-993	-97

Kennzahlen			
Spezialfinanzierung (31.12.2021)	1'000 Fr.	37'972	2'195
Kostendeckungsgrad (2021)		118%	99%
Selbstfinanzierungsgrad (2017–2021)		93%	-289%
Gebührenertrag (2021)	Fr./Einw.	289	117

Entwicklung Spezialfinanzierung



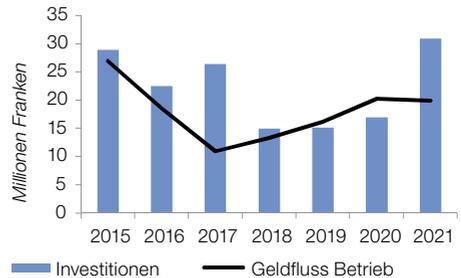
Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz
Abfall	stabil
Abwasser	stabil

Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

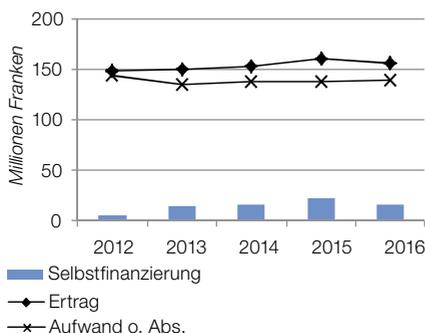
Geldflussrechnung (2017–2021) (in Millionen Franken)	
Liquide Mittel (1.1.2017)	28
Geldfluss betriebliche Tätigkeit	80
Geldfluss Investitionstätigkeit	
– Verwaltungsvermögen	–95
– Finanzvermögen	–9
	–104
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	
– Rückzahlung Schulden	–40
– Neuaufnahme Schulden	55
– Veränderung Anlagen	– 15
Veränderung Liquide Mittel	–9
Liquide Mittel (31.12.2021)	19
KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2021	2
Schulden inkl. KK per 31.12.2021	1,2% 106



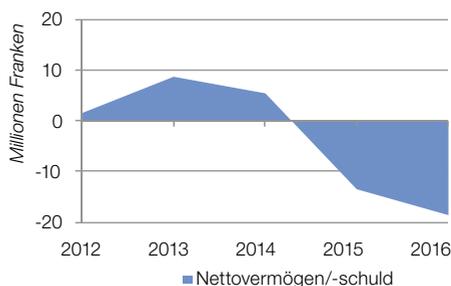
Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 80 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 104 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 24 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum Teil aus der bestehenden Liquidität und durch eine Erhöhung der verzinslichen Schulden um netto 15 Mio. Franken. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 106 Mio. Franken, davon entfallen 2 Mio. Franken auf die Gebührenhaushalte. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 1,2% kann vom tiefen Zinsniveau profitiert werden, es wird aber auch ein hohes Zinsänderungsrisiko eingegangen.

Die vergangenen Jahre (2012–2016)

Erfolgsrechnung Steuerhaushalt



Nettvermögen Steuerhaushalt



Nach Jahren mit steigenden Steuereinnahmen und hohen Ertragsüberschüssen hat sich die Haushaltssituation 2016 etwas verknappt. Mit 16 Mio. Franken wird immer noch eine überdurchschnittlich hohe Selbstfinanzierung erzielt und die laufenden Aufwendungen konnten stabilisiert werden. Die vergleichsweise hohen Investitionen führten jedoch zu einem Substanzabbau und einer Zunahme der Fremdverschuldung. Für die vergangenen fünf Jahre steht den Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von 81 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 74 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 92% entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (8 Mio.) resultierte ein Haushaltdefizit von 15 Mio. Franken. Mit der Umstellung auf HRM2 haben verschiedene Bilanzbereinigungen stattgefunden. Seither resultiert eine Nettoschuld, die per Ende 2016 auf 19 Mio. Franken angewachsen ist. Das entspricht einer im Vergleich mit Zürcher Gemeinden hohen Verschuldung. Das Eigenkapital steigt mit der Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf 139 Mio. Franken an. Die Gesamtsteuerbelastung ist seit 2012 stabil geblieben (Mittelwert +2%).

Mit 16 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2016 über 6 Mio. Franken tiefer als im Vorjahr. Für den Rückgang verantwortlich sind in erster Linie die höhere Ressourcenabschöpfung, der Wegfall eines einmaligen Buchgewinns im 2015 sowie die leicht rückläufigen Steuererträge (v. a. Steuerauscheidungen). Dies konnte durch höhere Grundstückgewinnsteuern und die rückläufigen Nettoaufwendungen nicht vollständig kompensiert werden. Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (10,3%) liegt auf leicht überdurchschnittlichem Niveau. Die Investitionen im Steuerhaushalt von 21 Mio. Franken führten zu einem Substanzabbau von 5 Mio. Franken. Mit dem Abschluss 2016 beträgt die Steuerkraft 280% vom kant. Mittelwert. Dadurch wird die Abschöpfung im Jahr 2018 rund 3 Mio. höher ausfallen als 2016.

Mittelflussrechnung (2012–2016)				
		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	74'153	14'412	88'565
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-80'747	-7'530	-88'277
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-6'594	6'882	288
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-8'536	-	-8'536
Haushaltsüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-15'130	-6'882	-8'248

Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2016)	Fr./Einw.	-1'456	-52	-1'508
Eigenkapital (31.12.2016)	Fr./Einw.	10'844	2'770	13'614
Selbstfinanzierungsgrad (2011–2016)		92%	191%	100%

Budget 2018 im Überblick

Ergebnisse	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Fr.		Fr.		Fr.	
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	163'533'300		158'952'200		153'412'771.65	
Betrieblicher Ertrag	160'004'300		156'654'700		157'447'173.29	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-3'529'000		-2'297'500		4'034'401.64	
Finanzaufwand	2'987'100		3'503'200		2'558'841.88	
Finanzertrag	6'252'700		5'813'600		5'523'556.04	
Ergebnis aus Finanzierung	3'265'600		2'310'400		2'964'714.16	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0.00	
Ausserordentlicher Ertrag	0		0		0.00	
Ausserordentliches Ergebnis	0		0		0.00	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-263'400		12'900		6'999'115.80	
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)						
Investitionsrechnung						
Verwaltungsvermögen						
Investitionsausgaben	13'919'000		25'215'000		22'438'652.07	
Investitionseinnahmen	1'012'000		37'000		814'300.56	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-12'907'000		-25'178'000		-21'624'351.51	
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)						
Investitionsrechnung Finanzvermögen						
Total Ausgaben	1'984'000		2'680'000		845'185.90	
Total Einnahmen	0		0		0.00	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-1'984'000		-2'680'000		-845'185.90	
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)						

Finanzierung	Total Gemeindehaushalt Budget	Allgemeiner Haushalt Budget	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget
Ertragsüberschuss	0	0	–
Aufwandüberschuss	– 263'400	– 263'400	–
Betriebsgewinn	1'976'300	–	1'976'300
Betriebsverluste	– 1'053'300	–	– 1'053'300
Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	13'227'500	11'224'400	2'003'100
Ertrag aus Auflösung IR-Beiträge und Aufwertungen	– 614'300	– 200'800	– 413'500
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	51'900	51'900	0
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	– 28'300	– 28'300	0
Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	13'296'400	10'783'800	2'512'600
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	– 12'907'000	– 9'377'000	– 3'530'000
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	389'400	1'406'800	– 1'017'400
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	103	115	71

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngröße des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 % sehr gut
80–100 % gut
50–80 % genügend
0–50 % ungenügend
< 0 % sehr schlecht

Steuerbedarf und Steuerfuss	2018		2017		2016		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Steuerbedarf												
Gesamtaufwand								175'549'400	168'211'100	163'594'441.96		
Ertrag ohne Ordentliche Steuern							69'536'000	69'224'000	72'448'633.41			
Zu deckender Aufwandüberschuss							- 106'013'400	- 98'987'100	- 91'145'808.55			
Steuerertrag und Steuerfuss												
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%	121'551'724	120'731'707	119'688'932									
Steuerfuss in %	87	82	82									
Zusammensetzung Steuerertrag:												
Einkommenssteuern n. P. Rechnungsjahr	71'600'000	67'320'000	65'748'659									
Vermögenssteuern n. P. Rechnungsjahr	30'000'000	27'720'000	28'202'307									
Gewinnsteuern jur. Pers. Rechnungsjahr	3'700'000	3'465'000	3'759'372									
Kapitalsteuern jur. Pers. Rechnungsjahr	450'000	495'000	434'586									
Steuerertrag Rechnungsjahr	105'750'000	99'000'000	98'144'924									
Steuerertrag								105'750'000	99'000'000	98'144'924.00		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung												
Jahresergebnis Erfolgsrechnung								- 263'400	12'900	6'999'115.80		

(-) Aufwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999

(+) Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre, Konto 2999

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Generelle Erläuterungen

Interne Verzinsung

Der Zinssatz beträgt gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 106 vom 10.5.2017 1,5 %. Verzinst wird der Wert gemäss Eingangsbilanz. Basis für den Zinssatz bildet der Durchschnittswert der eigenen Schulden.

Zu verzinsen sind:

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Verwaltungsvermögen inkl. Anlagen in Bau abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge der Eigenwirtschaftsbetriebe;
- Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen: Legate und Stiftungen im Eigenkapital (Zweckgebundene Zuwendungen);
- Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens.

Begründungen und Details sind im Dokument «Fakten und Zahlen» enthalten.

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
30	Personalaufwand	36'796'000	35'964'000	34'053'121.98
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'895'100	18'491'100	17'082'508.17
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	12'600'400	10'138'100	10'442'950.31
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2'028'200	2'279'200	2'657'769.41
36	Transferaufwand	92'173'600	92'079'800	89'100'536.78
37	Durchlaufende Beiträge	40'000	0	75'885.00
	Total Betrieblicher Aufwand	163'533'300	158'952'200	153'412'771.65
40	Fiskalertrag	118'042'000	115'000'000	117'136'520.34
41	Regalien und Konzessionen	563'000	432'000	440'990.35
42	Entgelte	32'984'500	33'200'900	31'272'412.96
43	Verschiedene Erträge	61'600	98'600	76'439.30
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'081'600	1'188'900	981'979.57
46	Transferertrag	7'231'600	6'734'300	7'462'945.77
47	Durchlaufende Beiträge	40'000	0	75'885.00
	Total Betrieblicher Ertrag	160'004'300	156'654'700	157'447'173.29
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 3'529'000	- 2'297'500	4'034'401.64
34	Finanzaufwand	2'987'100	3'503'200	2'558'841.88
44	Finanzertrag	6'252'700	5'813'600	5'523'556.04
	Ergebnis aus Finanzierung	3'265'600	2'310'400	2'964'714.16
	Operatives Ergebnis	- 263'400	12'900	6'999'115.80
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	- 263'400	12'900	6'999'115.80
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	9'029'000	5'755'700	7'622'828.43
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	9'029'000	5'755'700	7'622'828.43

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	Erfolgsrechnung <i>Nettoergebnis</i>	175'549'400	175'286'000 263'400	168'211'100 12'900	168'224'000	163'594'441.96 6'999'115.80	170'593'557.76
10	Legislative, Gemeinderat <i>Nettoergebnis</i>	647'900	14'800 633'100	553'800	12'500 541'300	531'608.79	14'500.00 517'108.79
100	Legislative, Exekutive <i>Nettoergebnis</i>	647'900	14'800 633'100	553'800	12'500 541'300	531'608.79	14'500.00 517'108.79
1000	Urnenwahlen und Abstimmungen	122'000	2'300	73'400		75'862.48	2'000.00
1001	Gemeindeversammlungen	46'100	1'500	32'400	1'500	34'944.44	1'500.00
1002	Gemeinderat	433'200	11'000	401'400	11'000	374'243.72	11'000.00
1003	Rechnungsprüfungskommission	46'600		46'600		46'558.15	
20	Präsidialabteilung <i>Nettoergebnis</i>	8'568'700	3'159'200 5'409'500	8'228'800	3'223'000 5'005'800	7'617'487.41	3'247'279.96 4'370'207.45
201	Verwaltung PRA <i>Nettoergebnis</i>	1'979'200	110'800 1'868'400	1'764'100	99'700 1'664'400	1'786'948.94	112'631.32 1'674'317.62
2010	Abteilungsverwaltung PRA	1'427'200	55'600	1'163'300	48'500	1'266'038.38	52'747.28
2011	Friedensrichteram	68'700	34'000	68'700	30'000	68'579.70	38'326.74
2012	Ortsmuseum, Bildarchiv	201'800	2'400	194'500	2'400	178'961.15	2'701.30
2013	Kulturförderung	185'100	10'000	236'100	10'000	174'805.21	10'056.00
2014	Sportförderung	79'200		79'200		76'700.00	
2015	Gemeindekonferenz	8'800	8'800	8'800	8'800	8'800.00	8'800.00
2016	Betriebssicherheit	8'400		13'500		13'064.50	

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
202	Personaldienst <i>Nettotergebnis</i>	772'000	16'000 756'000	953'000	16'000 937'000	680'429.43	22'741.65 657'687.78
2020	Personaldienst	772'000	16'000	953'000	16'000	680'429.43	22'741.65
203	Informatik <i>Nettotergebnis</i>	1'945'900	255'000 1'690'900	1'678'300	262'100 1'416'200	1'368'079.77	255'000.00 1'113'079.77
2030	Informatik	1'945'900	255'000	1'678'300	262'100	1'368'079.77	255'000.00
204	Bevölkerungssamt <i>Nettotergebnis</i>	2'474'100	1'458'300 1'015'800	2'423'400	1'455'000 968'400	2'406'938.46	1'550'671.85 856'266.61
2040	Zivilstandswesen	579'100	381'400	572'500	442'000	558'377.98	455'539.73
2041	Einwohnerkontrolle	411'100	217'600	378'400	160'000	337'703.09	167'815.00
2042	SBB Tageskarten	112'000	116'000	96'000	101'000	98'546.30	101'630.45
2043	Bestattungswesen	354'300	25'000	362'000	30'000	364'862.60	22'392.00
2044	Friedhöfe	1'017'600	718'300	1'014'500	722'000	1'047'448.49	803'294.67
205	Betriebungssamt <i>Nettotergebnis</i>	1'371'000	1'292'600 78'400	1'383'500	1'363'700 19'800	1'346'590.81	1'277'735.14 68'855.67
2050	Betriebungssamt	1'371'000	1'292'600	1'383'500	1'363'700	1'346'590.81	1'277'735.14
299	Zweckgebundene Zuwendungen PRA	26'500	26'500	26'500	26'500	28'500.00	28'500.00
2990	Fonds und Legate PRA	26'500	26'500	26'500	26'500	28'500.00	28'500.00

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Finanzabteilung <i>Nettoergebnis</i>	60'502'000 62'506'200	123'008'200	62'503'900 56'919'600	119'423'500	57'619'187,82 63'908'419,14	121'527'606,96
301	Verwaltung FA <i>Nettoergebnis</i>	1'699'600	59'800 1'639'800	1'822'500	221'000 1'601'500	1'793'804,49	225'221,40 1'568'583,09
3010	Abteilungsverwaltung FA	887'200	59'800	948'900	221'000	961'204,73	224'821,40
3011	Steueramt	812'400		873'600		832'599,76	400,00
302	Finanzen <i>Nettoergebnis</i>	56'464'800	3'353'300 53'111'500	57'496'200	2'480'000 55'016'200	53'649'758,39	2'479'203,42 51'170'554,97
3020	Finanzausgleich	54'665'300		56'013'400		52'119'315,00	
3021	Kapitaldienst	1'799'500	2'383'300	1'482'800	1'660'000	1'270'835,44	1'589'307,22
3022	Sachwertanlagen Finanzvermögen					259'607,95	
3024	Gewinnbeteiligung ZKB		950'000		800'000		870'813,60
3026	Rückverteilungen aus CO ₂ -Abgabe		20'000		20'000		19'082,60
303	Baurechte <i>Nettoergebnis</i>	153'700 342'500	496'200	188'500 375'100	563'600	102'427,54 394'827,26	497'254,80
3030	Baurechte	153'700	496'200	188'500	563'600	102'427,54	497'254,80
304	Steuern <i>Nettoergebnis</i>	1'581'000 117'514'000	119'095'000	1'692'800 114'370'200	116'063'000	1'586'179,25 116'737'196,09	118'323'375,34
3040	Allgemeine Gemeindesteuern	300'000	108'922'000	340'000	104'900'000	280'727,20	105'980'925,09
3041	Grundsteuern		9'000'000		10'000'000		11'032'175,25
3042	Zinsen für Steuern	770'000	550'000	840'000	550'000	784'725,80	670'632,55
3043	Steuerbezug	511'000	623'000	512'800	613'000	520'726,25	639'642,45

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
305	Renten und PK-Sanierung <i>Nettoergebnis</i>	599'000	599'000	1'300'000	92'000	484'466.15	484'466.15
3050	Pensionsleistungen	549'000		600'000	92'000	457'561.15	
3051	PK-Sanierungsbeitrag	50'000		700'000		26'905.00	
399	Zweckgebundene Zuwendungen FA	3'900	3'900	3'900	3'900	2'552.00	2'552.00
3990	Fonds und Legate FA	3'900	3'900	3'900	3'900	2'552.00	2'552.00
40	Bauabteilung <i>Nettoergebnis</i>	15'275'400	10'040'800	13'931'400	8'635'100	14'137'978.74	8'491'077.99
400	Baubebehörde <i>Nettoergebnis</i>	50'000	5'234'600	48'400	5'296'300	57'261.20	5'646'900.75
4000	Baubebehörde	50'000	50'000	48'400	48'400	57'261.20	57'261.20
401	Verwaltung BAU <i>Nettoergebnis</i>	1'261'300	1'262'500	686'300	429'600	846'054.78	324'600.00
4010	Abteilungsverwaltung BAU	1'261'300	1'262'500	686'300	256'700	846'054.78	521'454.78
402	Raumplanung und Bauverfahren <i>Nettoergebnis</i>	1'172'800	661'800	957'600	568'200	995'488.13	493'181.20
4020	Raumplanung	112'200	511'000	132'200	389'400	96'793.78	502'306.93
4021	Geomatik	62'000	1'000	55'000	400	49'967.70	48'845.15

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4022	Bauverfahren	943'600	610'000	755'400	557'000	772'818.40	367'091.75
4023	Bauliche Schutzraumkontrolle	50'000	50'800	10'000	10'800	75'358.25	77'244.30
4024	Natur- und Heimatschutz	5'000		5'000		550.00	
403	Strassen und Grünanlagen	4'540'600	1'712'300	4'405'200	1'481'800	4'525'505.96	1'376'888.13
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'828'300</i>		<i>2'923'400</i>		<i>3'148'617.83</i>
4030	Strassenunterhalt	3'458'000	1'660'300	3'385'300	1'429'800	3'040'320.91	1'321'263.57
4031	Beleuchtung	352'500	52'000	319'800	52'000	380'370.51	55'624.56
4032	Wanderwege und Waldstrassen	181'700		181'400		202'651.57	
4033	Grünanlagen	478'000		444'600		851'212.02	
4034	Spielplätze	29'400		25'100		15'021.25	
4035	Öffentliche Brunnen	41'000		49'000		35'929.70	
404	Gewässerunterhalt	52'400	3'700	52'700	3'700	22'477.78	3'683.88
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>48'700</i>		<i>49'000</i>		<i>18'793.90</i>
4040	Gewässerunterhalt	52'400	3'700	52'700	3'700	22'477.78	3'683.88
405	Öffentlicher Verkehr	1'409'800	1'409'800	1'418'500	1'418'500	1'365'010.31	1'365'010.31
	<i>Nettoergebnis</i>						
4050	Öffentlicher Verkehr, ZVV	1'409'800		1'418'500		1'365'010.31	
406	Siedlungsentwässerung	6'214'500	6'214'500	5'676'700	5'676'700	5'890'010.22	5'890'010.22
4060	Abwasseranlagen	5'092'100	5'092'100	4'614'400	4'614'400	4'860'473.93	4'860'473.93
4061	Kläranlage, Verbandsanlagen	1'122'400	1'122'400	1'062'300	1'062'300	1'029'536.29	1'029'536.29

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
407	Garage und Tankstelle <i>Nettoergebnis</i>	321'900	186'000 135'900	310'500	295'000 15'500	187'432.01	163'499.03 23'932.98
4070	Garage (Werkhof)	179'900	46'000	170'500	155'000	89'856.46	60'681.36
4071	Tankstelle	142'000	140'000	140'000	140'000	97'575.55	102'817.67
408	Fahrzeuge Bauabteilung <i>Nettoergebnis</i>	242'200	242'200	361'200	180'100 181'100	240'827.69	239'215.53 1'612.16
4080	Fahrzeuge Bauabteilung	242'200		361'200	180'100	240'827.69	239'215.53
409	Liegenschaften Bauabteilung <i>Nettoergebnis</i>	9'900	9'900	14'300	14'300	7'910.66	7'910.66
4090	Liegenschaften Bau	9'900		14'300		7'910.66	
50	Abteilung Sicherheit und Umwelt <i>Nettoergebnis</i>	5'363'800	3'475'800 1'888'000	5'222'500	3'317'800 1'904'700	5'175'226.30	3'483'712.56 1'691'513.74
501	Verwaltung SU <i>Nettoergebnis</i>	585'700	165'000 420'700	521'400	135'000 386'400	683'500.23	135'000.00 548'500.23
5010	Abteilungsverwaltung SU	585'700	165'000	521'400	135'000	683'500.23	135'000.00
502	Sicherheit <i>Nettoergebnis</i>	2'564'400	1'019'100 1'545'300	2'427'600	839'500 1'588'100	2'346'901.88	1'043'346.07 1'303'555.81

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5020	Polizei Zollikon	1'284'200	849'500	1'186'600	705'000	982'681.45	783'448.53
5021	Feuerwehr	673'800	85'200	663'800	86'000	601'684.76	72'733.34
5022	Seerettung	202'400	28'000	199'300	21'000	208'740.90	28'950.95
5023	Zivilschutz	334'200	50'100	308'800	21'500	408'828.65	61'600.07
5024	Militär	69'800	6'300	69'100	6'000	144'966.12	96'613.18
503	Parkraumbewirtschaftung	493'900	563'600	478'400	558'600	430'141.53	575'945.90
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>69'700</i>		<i>80'200</i>		<i>145'804.37</i>	
5030	Parkraumbewirtschaftung	493'900	563'600	478'400	558'600	430'141.53	575'945.90
504	Gesundheit	15'000	12'000	17'500	13'000	13'633.40	13'332.00
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'000</i>		<i>4'500</i>		<i>301.40</i>
5040	Gesundheitskontrolle	15'000	12'000	17'500	13'000	13'633.40	13'332.00
505	Abfallbewirtschaftung	1'604'800	1'596'100	1'681'600	1'671'700	1'601'052.26	1'592'668.59
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>8'700</i>		<i>9'900</i>		<i>8'383.67</i>
5050	Abfallverwertung	1'596'100	1'596'100	1'671'700	1'671'700	1'592'668.59	1'592'668.59
5051	Kadaverentsorgung	8'700		9'900		8'383.67	
506	Hunde	100'000	120'000	96'000	100'000	99'997.00	123'420.00
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>20'000</i>		<i>4'000</i>		<i>23'423.00</i>	
5060	Hunderversäuberung / Robidog	54'000		50'000		54'212.00	
5061	Hundesteuern	46'000	120'000	46'000	100'000	45'785.00	123'420.00

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
60	Abteilung Gesellschaft <i>Nettoergebnis</i>	38'835'100	20'430'800 18'404'300	38'409'700	21'071'200 17'338'500	37'816'337.20	19'532'255.28 18'284'081.92
600	Sozialbehörde <i>Nettoergebnis</i>	44'500	7'000 37'500	48'500	10'000 38'500	42'741.25	6'820.00 35'921.25
6000	Sozialbehörde	44'500	7'000	48'500	10'000	42'741.25	6'820.00
601	Verwaltung GE <i>Nettoergebnis</i>	872'300	31'200 841'100	1'002'300	30'000 972'300	1'016'590.36	109'302.40 907'287.96
6010	Abteilungsverwaltung GE	303'500		404'200		473'744.91	60'000.00
6011	AHV-Zweigstelle		30'000		30'000		28'332.40
6012	Sozialdienst	568'800	1'200	598'100		542'845.45	20'970.00
602	Fachstellen Gesellschaft <i>Nettoergebnis</i>	1'586'600	1'200 1'585'400	1'426'100	9'600 1'416'500	1'325'785.35	11'906.00 1'313'879.35
6020	Fachstellen Familien	186'500	1'200	186'500	5'000	186'889.10	11'906.00
6021	Fachstellen Gesundheit	131'000		95'000		89'871.25	
6022	Fachstellen Alter	61'500		57'700		49'568.55	
6023	Fachstellen Kinder und Jugend	397'300		404'400		356'584.40	
6024	Fachstellen Prävention	79'300		77'500		114'984.35	
6025	Fachstellen Kindes- und Erwachsenenschutz	616'000		490'000	4'600	421'123.30	
6026	Fachstelle Zusatzleistungen	100'000		100'000		93'888.00	
6027	Fachstellen Arbeit	15'000		15'000		12'876.40	

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
610	Sozialleistungen	19'829'200	5'400'500	19'461'600	5'920'000	20'045'678.05	5'573'554.93
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>14'428'700</i>		<i>13'541'600</i>		<i>14'472'123.12</i>
6100	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	4'183'000	1'874'000	4'440'000	2'423'000	4'277'706.65	1'923'409.20
6101	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	101'000		115'000		117'029.00	
6102	Krankenversicherungsgesetz	595'000	595'000	530'000	530'000	633'738.60	633'983.63
6103	AHV-/NE-Beiträge	25'000		17'000		23'541.15	
6104	Zusatzleistungen zur AHV, IV	6'720'000	2'913'500	6'590'000	2'930'000	6'761'886.60	2'996'895.05
6105	Pflegefinanzierung ambulant	1'622'900		1'726'300		1'551'087.86	
6106	Pflegefinanzierung stationär	6'056'800		5'523'000		6'177'146.50	
6107	Leistungen an Familien	343'000	8'000	370'000	5'000	318'261.65	8'112.00
6108	Alimentenbevorschussung	170'500	10'000	132'000	30'000	175'944.89	9'155.05
6109	Ferienbeihilfe	12'000		12'000	2'000	13'250.00	2'000.00
6110	Heimplatzierungen Jugend					-6'640.85	
6111	Stipendien			5'000		2'726.00	
6112	Asylwesen			1'300			
620	Beiträge	250'000	250'000	250'000	250'000	250'000.00	250'000.00
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>250'000</i>		<i>250'000</i>		<i>250'000.00</i>
6200	Entwicklungshilfe Inland	125'000		125'000		125'000.00	
6201	Entwicklungshilfe Ausland	125'000		125'000		125'000.00	
621	Freizeitangebote	803'200	320'500	808'900	332'000	736'214.51	302'495.07
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>482'700</i>		<i>476'900</i>		<i>433'719.44</i>
6210	Freizeitdienst	407'300	258'500	395'500	274'000	310'081.75	237'493.07
6211	Bibliotheken	395'900	62'000	413'400	58'000	426'132.76	65'002.00

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
622	Wohn- und Pflegezentren Nettoergebnis	15'304'900	14'600'000 704'900	15'341'900	14'699'200 642'700	14'274'151.54	13'476'940.38 797'211.16
6220	WPZ Beugi und Am See					3'791'467.72	4'115'500.29
6221	WPZ Blumenrain	15'240'700	14'600'000	15'289'500	14'699'200	10'441'982.76	9'361'440.09
6222	Fahrzeuge WPZ	64'200		52'400		40'701.06	
623	Baubeiträge Nettoergebnis	74'000	74'000			73'939.64	73'939.64
6230	Baubeiträge	74'000				73'939.64	
699	Zweckgebundene Zuwendungen GE	70'400	70'400	70'400	70'400	51'236.50	51'236.50
6990	Fonds und Legate GE	70'400	70'400	70'400	70'400	51'236.50	51'236.50
70	Liegenschaftsabteilung Nettoergebnis	14'324'900	8'682'800 5'642'100	13'117'700	7'864'900 5'252'800	11'815'638.00	7'720'409.45 4'095'228.55
701	Verwaltung LA Nettoergebnis	288'800	288'800	328'000	328'000	339'327.72	14'826.90 324'500.82
7010	Abteilungsverwaltung LA	288'800		328'000		339'327.72	14'826.90
702	Zentrale Beschaffung Nettoergebnis	128'200	128'200	142'100	142'100	127'396.70	127'396.70
7020	Zentrale Beschaffung allgemein	128'200		142'100		127'396.70	

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
703	LS Verwaltungsvermögen <i>Nettoergebnis</i>	3'834'200	2'656'500 1'177'700	3'161'800	2'132'000 1'029'800	2'939'187,57	2'121'672,42 817'515,15
7030	LS Verwaltungsvermögen	3'725'000	2'541'900	3'085'400	1'998'100	2'881'375,48	1'993'717,06
7031	Bootsplätze	109'200	114'600	76'400	133'900	57'812,09	127'955,36
704	LS Finanzvermögen <i>Nettoergebnis</i>	1'999'800 408'800	2'408'600	2'203'500 49'600	2'253'100	1'203'495,68 635'984,37	1'839'480,05
7040	LS Finanzvermögen	1'880'400	2'318'600	2'115'900	2'181'100	1'118'548,73	1'747'906,75
7041	Ferienhaus Sanaspans	119'400	90'000	87'600	72'000	84'946,95	91'573,30
705	Gemeindesaal <i>Nettoergebnis</i>	1'368'100	243'900 1'124'200	1'162'100	264'500 897'600	1'226'592,27	258'878,75 967'713,52
7050	Gemeindesaal	1'368'100	243'900	1'162'100	264'500	1'226'592,27	258'878,75
706	Gemietete Liegenschaften <i>Nettoergebnis</i>	133'800 1'200	135'000	129'000	129'000	115'184,20 30'967,65	146'151,85
7060	Gemietete Liegenschaften	133'800	135'000	129'000	129'000	115'184,20	146'151,85
707	Pachtland <i>Nettoergebnis</i>	205'000	51'200 153'800	263'700	63'900 199'800	120'197,94	63'823,95 56'373,99
7070	Schrebergärten	40'100	23'600	33'500	23'600	16'559,05	36'520,10
7071	Landwirtschaftliches Pachtland	156'100	27'600	223'300	40'300	100'230,19	27'303,85
7072	Liegenschaften auf Pachtland	8'800	8'800	6'900	6'900	3'408,70	

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
708	Land- und Forstwirtschaft Nettoergebnis	164'100	9'500 <i>154'600</i>	166'100	9'500 <i>156'600</i>	140'206.50	9'179.50 <i>131'027.00</i>
7080	Ackerbaustelle	34'200	600	44'200	600	23'927.75	549.50
7081	Fischerei und Jagd		600		600		8'100.00
7082	Forstwirtschaft	112'000	8'900	104'000	8'900	105'340.15	530.00
7083	Rebbau und Weinproduktion	17'900		17'900		10'938.60	
709	Märkte Nettoergebnis	136'200	25'700 <i>110'500</i>	145'600	24'700 <i>120'900</i>	101'422.20	29'131.30 <i>72'290.90</i>
7090	Märkte	136'200	25'700	145'600	24'700	101'422.20	29'131.30
710	Bade- und Sportanlagen Nettoergebnis	6'066'700	3'152'400 <i>2'914'300</i>	5'415'800	2'988'200 <i>2'427'600</i>	5'502'627.22	3'237'264.73 <i>2'265'362.49</i>
7100	Schwimmbad Fohrbach	4'462'100	2'207'100	3'919'800	2'067'800	4'117'352.87	2'231'016.30
7101	Cafeteria und Kiosk Fohrbach	844'200	780'000	836'900	780'000	757'805.14	815'003.32
7102	Seebad	471'000	160'000	400'100	135'000	306'005.23	185'924.78
7103	Sportanlage Riet	261'600	5'300	240'100	5'400	303'681.55	5'320.33
7104	Fahrzeuge Sportanlagen	27'800		18'900		17'782.43	
80	Schule Nettoergebnis	32'031'600	6'473'600 <i>25'558'000</i>	26'243'300	4'676'000 <i>21'567'300</i>	28'880'977.70	6'576'715.56 <i>22'304'262.14</i>
800	Schulbehörde Nettoergebnis	242'900	242'900	240'600	240'600	232'591.65	232'591.65

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8000	Schulpflege	242'900		240'600		232'591.65	
801	Schulleitungen, Verwaltung	1'403'500	122'900	1'247'500	55'000	1'246'646.32	117'000.00
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'280'600</i>		<i>1'192'500</i>		<i>1'129'646.32</i>
8010	Schulleitungen, Verwaltung	1'403'500	122'900	1'247'500	55'000	1'246'646.32	117'000.00
802	Kindergartenstufe	2'035'900	85'200	1'833'500	1'833'500	1'825'684.14	12'000.00
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'950'700</i>		<i>1'833'500</i>		<i>1'813'684.14</i>
8020	Kindergarten Dorf	1'149'300	73'000	1'005'300		1'021'776.73	
8021	Kindergarten Berg	886'600	12'200	828'200		803'907.41	12'000.00
803	Primarstufe	8'420'000	506'200	7'522'400	275'000	8'109'949.39	458'777.00
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>7'913'800</i>		<i>7'247'400</i>		<i>7'651'172.39</i>
8030	Primarschule Dorf	4'687'300	291'800	4'173'300	148'500	4'461'320.87	295'127.00
8031	Primarschule Berg	3'732'700	214'400	3'349'100	126'500	3'648'628.52	163'650.00
804	Sekundarstufe	3'092'000	997'900	2'785'100	935'000	2'865'709.56	921'876.35
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'094'100</i>		<i>1'850'100</i>		<i>1'943'833.21</i>
8040	Sekundarschule	3'092'000	997'900	2'785'100	935'000	2'865'709.56	921'876.35
805	Sonderpädagogische Förderung	1'420'000	30'000	1'335'000	53'000	1'693'803.85	84'141.45
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>1'390'000</i>		<i>1'282'000</i>		<i>1'609'662.40</i>
8050	Externe Sonderschulen	1'420'000	30'000	1'335'000	53'000	1'693'803.85	84'141.45

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
806	Schule allgemeines Nettoergebnis	1'826'600	149'000 <i>1'677'600</i>	1'877'900	176'000 <i>1'701'900</i>	1'787'692.16	221'900.45 <i>1'565'791.71</i>
8060	Schule allgemeines	618'000	91'000	664'500	121'000	586'368.21	183'362.10
8061	Berufsvorbereitung und Gymnasien	1'070'000	20'000	1'071'000	20'000	1'021'529.00	
8062	Schulgesundheitsdienst	74'000		77'300		117'587.60	65.00
8063	Ferienlager	64'600	38'000	65'100	35'000	62'207.35	38'473.35
807	Infrastruktur Schule Nettoergebnis	7'425'100	1'822'100 <i>5'603'000</i>	4'602'900	711'800 <i>3'891'100</i>	6'224'105.22	1'936'434.41 <i>4'287'670.81</i>
8070	Schulliegenschaften	7'425'100	1'822'100	4'602'900	711'800	6'224'105.22	1'936'434.41
808	Informatik Schule Nettoergebnis	1'121'000	1'121'000	336'500	336'500	281'308.82	281'308.82
8080	Informatik Schule	1'121'000		336'500		281'308.82	
809	Schulische Tagesbetreuung Nettoergebnis	2'416'300	1'578'500 <i>837'800</i>	1'972'500	1'447'000 <i>525'500</i>	1'981'614.93	1'578'644.10 <i>402'970.83</i>
8090	Betreuungshaus Dorf	1'347'200	796'500	1'025'900	720'000	1'016'006.23	808'156.65
8091	Betreuungshaus Berg	1'034'800	750'000	906'600	700'000	927'200.90	740'365.45
8092	Mittagstisch Sekundarschule	34'300	32'000	40'000	27'000	38'407.80	30'122.00
810	Musikschule Nettoergebnis	2'592'700	1'146'200 <i>1'446'500</i>	2'469'200	1'003'000 <i>1'466'200</i>	2'587'262.66	1'201'332.80 <i>1'385'929.86</i>

Erfolgsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8100	Musikschule Grundangebot	2'552'700	1'106'200	2'412'200	946'000	2'532'552.01	1'146'622.15
8101	Musikschule n. subv. Zusatzang.	40'000	40'000	57'000	57'000	54'710.65	54'710.65
899	Zweckgebundene Zuwendungen Schule	35'600	35'600	20'200	20'200	44'609.00	44'609.00
8990	Fonds und Legate Schule	35'600	35'600	20'200	20'200	44'609.00	44'609.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen nach Sachgruppen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	Investitionsausgaben			
50	Sachanlagen	10'294'000	22'140'000	21'956'131.35
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	1'075'000	975'000	347'524.19
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	2'550'000	2'100'000	134'996.53
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	13'919'000	25'215'000	22'438'652.07
	Investitionseinnahmen			
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückstellungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	-41'880.00
64	Rückzahlungen von Darlehen	-1'007'000	-37'000	-771'911.25
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge	-5'000	0	-509.31
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	-1'012'000	-37'000	-814'300.56
	Investitionen im Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	13'919'000	25'215'000	22'438'652.07
	Total Investitionseinnahmen	-1'012'000	-37'000	-814'300.56
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-12'907'000	-25'178'000	-21'624'351.51

Investitionsrechnung Finanzvermögen nach Sachgruppen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	Ausgaben für Sachanlagen			
70	Investitionen in Sachanlagen	1'984'000	2'680'000	845'185.90
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem VV	0	0	0.00
77	Übertragung realisierter Gewinne Sachanlagen in ER	0	0	0.00
	Total Ausgaben	1'984'000	2'680'000	845'185.90
	Einnahmen für Sachanlagen			
80	Verkauf von Sachanlagen	0	0	0.00
82	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen	0	0	0.00
85	Übertragungen von Sachanlagen ins FV	0	0	0.00
87	Übertragung realisierte Verluste Sachanlagen in ER	0	0	0.00
	Total Einnahmen	0	0	0.00
	Investitionen im Finanzvermögen			
	Total Ausgaben	1'984'000	2'680'000	845'185.90
	Total Einnahmen	0	0	0.00
	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'984'000	-2'680'000	-845'185.90

Investitionsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1	Investitionsrechnung	15'903'000	1'012'000	27'895'000	37'000	23'283'837.97	814'300.56
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>14'891'000</i>		<i>27'858'000</i>		<i>22'469'537.41</i>
20	Präsidialabteilung	1'018'000	1'018'000	1'554'000	1'554'000	623'647.65	623'647.65
	<i>Nettoergebnis</i>						
2010	Abteilungsverwaltung PRA	300'000		300'000		247'842.89	
2020	Personaldienst			30'000			
2030	Informatik	718'000		794'000		375'804.76	
2044	Friedhöfe			430'000			
30	Finanzabteilung	25'000	1'007'000	100'000	37'000	74'498.40	771'911.25
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>982'000</i>			<i>63'000</i>	<i>697'412.85</i>	
3010	Abteilungsverwaltung FA	25'000		100'000		74'498.40	
3021	Kapitaldienst		1'007'000		37'000		771'911.25
40	Baubabteilung	6'090'000	5'000	5'770'000	5'770'000	2'574'991.89	509.31
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>6'085'000</i>		<i>5'770'000</i>		<i>2'574'482.58</i>
4020	Raumplanung			100'000			
4030	Strassenunterhalt	2'350'000		1'280'000		884'172.55	
4031	Beleuchtung	205'000		290'000		242'780.45	
4033	Grünanlagen					601'708.00	
4034	Spielplätze					60'325.15	
4040	Gewässerunterhalt			150'000		77'289.05	
4050	Öffentlicher Verkehr, ZVV					172'788.95	
4060	Abwasseranlagen	985'000		1'650'000		400'931.21	

Investitionsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
4061	Kläranlage, Verbandsanlagen	2'550'000	5'000	2'100'000		134'996.53	509.31
4080	Fahrzeuge Bauabteilung			200'000			
50	Abteilung Sicherheit und Umwelt	150'000	150'000	575'000	575'000	119'996.10	119'996.10
	<i>Nettoergebnis</i>						
5020	Polizei Zollikon					103'766.10	
5021	Feuerwehr	150'000		550'000			
5023	Zivilschutz			25'000		16'230.00	
5050	Abfallverwertung						
60	Abteilung Gesellschaft	173'000	173'000	449'000	449'000	15'186'676.61	15'186'676.61
	<i>Nettoergebnis</i>						
6221	WPZ Blumenrain			449'000		15'134'709.61	
6222	Fahrzeuge WPZ	173'000				51'967.00	
70	Liegenschaftsabteilung	4'405'000	4'405'000	8'640'000	8'640'000	2'618'652.35	41'880.00
	<i>Nettoergebnis</i>						2'576'772.35
7030	LS Verwaltungsvermögen	1'650'000		595'000		755'953.70	41'880.00
7031	Bootsplätze	115'000					
7040	LS Finanzvermögen	1'830'000		2'500'000		719'334.95	
7041	Ferienhaus Sanaspans	100'000		180'000		27'406.60	
7050	Gemeindesaal	310'000		690'000		98'444.35	
7090	Märkte			35'000			
7100	Schwimmbad Fohrbach	400'000		4'595'000		1'017'512.75	
7104	Fahrzeuge Sportanlagen			45'000			

Investitionsrechnung nach Institutionen

Nummer	Bezeichnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
80	Schule <i>Nettoergebnis</i>	4'042'000	4'042'000	10'807'000	10'807'000	2'085'374.97	2'085'374.97
8070	Schulliegenschaften	3'792'000		10'607'000		2'085'374.97	
8080	Informatik-Schule	250'000		200'000			

Finanzkennzahlen

Kennzahl 1)	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Richtwerte
Anzahl Einwohner	12'800	12'770	12'779	
Steuerfuss	87%	82%	82%	
Steuerkraft pro Einwohner 2)	9'806	9'975	10'055	
Selbstfinanzierungsgrad Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein.	103%	44%	88%	über 100% sehr gut 80–100% gut 50–80% genügend 0–50% ungenügend < 0% sehr schlecht
Nettoverschuldungsquotient 3) Anteile der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen (Jahrestranchen), die erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	28%	27%	16%	< 100% gut 100–150% genügend > 150% schlecht
Zinsbelastungsanteil Anteil des «verfügbaren Einkommens», welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0,4%	0,5%	0,1%	0–4% gut 4–9% genügend > 9% schlecht
Bruttoverschuldungsanteil 3) Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	79%	63%	74%	< 50% sehr gut 50–100% gut 100–150% mittel 150–200% schlecht > 200% kritisch
Investitionanteil Aktivität im Bereich der Investitionen	8%	14%	14%	Investitionsstätigkeit: < 10% schwache 10–20% mittlere 20–30% starke > 30% sehr starke

Finanzkennzahlen

Kennzahl 1)	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016	Richtwerte
Investitionanteil (Bereinigt um Zahlung in Finanzausgleich) Aktivität im Bereich der Investitionen	13%	21%	21%	Investitionsstätigkeit: < 10% schwache 10–20% mittlere 20–30% starke > 30% sehr starke
Kapitaldienstanteil Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten, d.h. wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.	8%	7%	6%	< 5% geringe Belastung 5–15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung
Nettoschuld pro Einwohner 3) Beurteilungsgrösse für die kommunale Verschuldungssituation.	2'549	2'466	1'508	< 0 CHF Nettovermögen 1–1000 CHF geringe Verschuldung 1001–2500 CHF mittlere Verschuldung 2501–5000 CHF hohe Verschuldung > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
Selbstfinanzierungsanteil Anteil des Ertrags, welcher zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	8%	11%	12%	> 20% gut 10–20% mittel < 10% schlecht

1) Offizielle Finanzkennzahlen gemäss HRM2- Fachempfehlung Nr. 18

2) Berechnung gegenüber Rechnung 2016 korrigiert (Berechnung durch Statistisches Amt des Kantons Zürich)

3) Gemäss Finanzplan

PP

8702 Zollikon
Post CH AG

**An alle Haushaltungen
für die Stimmberechtigten**

naturemade
star !

Produziert zu 100%
aus Ökostrom

www.froehlich.ch/solar

Papier aus 100% FSC-Recycling-
Zellstoff hergestellt.

 **myclimate** | 01-14-814357
neutral | myclimate.org